

Vorschlag
überreicht
durch

Unser Vorschlag für Sie

vom 13.03.2025

Der Vorschlag für eine Fondsgebundene Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) besteht aus:

- **Individueller Versorgungsvorschlag**
- **Gesetzlich vorgesehene Informationen:**

Produktinformationsblatt

Kundeninformationsblatt

Bitte beachten Sie:

Die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) beinhalten **weitere Vertragsunterlagen** – insbesondere die Versicherungsbedingungen. Eine Liste dieser weiteren Vertragsunterlagen entnehmen Sie bitte dem Kundeninformationsblatt.

1099125K4

Mit dieser Kennung können Sie die weiteren Vertragsunterlagen jederzeit im Internet unter www.volkswohl-bund.de/service/vertragsinformationen-anfordern einsehen. Der Abruf der Vertragsunterlagen im Internet ersetzt nicht die Übermittlung der gesetzlich vorgesehenen Informationen.

Individuelle Darstellung der staatlichen Zulagen
gemäß Altersvermögensgesetz (AVmG)

für	N. N.																							
Förderberechtigung	Der Antragsteller ist selbst förderberechtigt und nicht verheiratet oder der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner ist selbst förderberechtigt. Das Ergebnis resultiert aus den vom Antragsteller gemachten Angaben.																							
Bruttoeinkommen in EUR	Das rentenversicherungspflichtige Bruttojahreseinkommen beträgt im Jahr 2024 30.000																							
Eigenbeiträge und staatliche Zulagen p.a. in EUR	<table><tr><th>Jahr</th><th>Eigenbeiträge</th><th></th><th>Grundzulagen</th><th></th><th>Kinderzulagen</th><th></th><th>Gesamtbeiträge</th></tr><tr><td>ab 2025</td><td>1.925,00</td><td>+</td><td>175,00</td><td>+</td><td>0,00</td><td>=</td><td>2.100,00</td></tr></table>								Jahr	Eigenbeiträge		Grundzulagen		Kinderzulagen		Gesamtbeiträge	ab 2025	1.925,00	+	175,00	+	0,00	=	2.100,00
Jahr	Eigenbeiträge		Grundzulagen		Kinderzulagen		Gesamtbeiträge																	
ab 2025	1.925,00	+	175,00	+	0,00	=	2.100,00																	

Die dargestellte Förderung basiert auf dem Altersvermögensgesetz (AVmG). Die Beiträge und Zulagen haben wir nach den von Ihnen oben genannten Daten ermittelt. Dabei gehen wir davon aus, dass sich das Einkommen sowie die Anzahl der Kinder während der Aufschubzeit nicht ändert. Änderungen der persönlichen Situation und damit der Förderungsvoraussetzungen können zu einer Veränderung der Zulagen und somit auch der Eigenbeiträge führen.

Bitte beachten Sie: Beamte, Richter, Berufssoldaten und denen gleichgestellte Personen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit profitieren nur von der Förderung, wenn sie eine Einwilligung fristgemäß gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn, die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben haben.

Individueller Versorgungsvorschlag Riester-Rente

für	N. N.		
	mit aufgeschobener Rentenzahlung und dynamischem Wertsicherungskonzept nach dem Altersvermögensgesetz mit Rückgewähr des Wertes der Versicherung bei Tod während der Aufschubzeit und mit Garantie der eingezahlten Beiträge zum Rentenbeginn Diese Garantie wird aus einer Kombination unserer konventionellen Kapitalanlage mit dem Garantiefonds DWS Garant 80 FPI (Kennziffer 73) dar- gestellt.		
nach Tarif	B / AWR (Zertifizierungsnummer 006399) mit den Zusätzen - mit Ablaufmanagement in den letzten 5 Jahren in den UBS (Lux) Money Market Fund (Kennziffer 122) - [K] Rückgewähr des Restkapitals bei Tod im Rentenbezug Honorartarif Nicht für die Beitragsgarantie benötigtes Vertragsguthaben (das so genannte freie Anteilguthaben) wird in dem von Ihnen gewählten Fonds angelegt: iShares Core MSCI World UCITS ETF (Kennziffer 172) 100 %		
zu versichernde Person	N. N.	männlich, geb. 01.06.1973 Eintrittsalter 52 Jahre	
	Versicherungsbeginn	01.04.2025	
Dauern	Aufschubzeit bis zum	01.06.2040	
	Beitragszahlung bis	01.06.2040	
Beitrag in EUR	Eigenbeitrag monatlich	160,42	
	Einzahlung zu Beginn zusätzlich	481,26	

Die garantierten Leistungen Ihrer Versicherung

Garantieleistungen in EUR zum Ende der Aufschubzeit	garantierte Monatsrente	78,59
	(Für die Bildung der garantierten Monatsrente steht die Summe der Beiträge in Höhe von 29.677,70 Euro zur Verfügung.)	
	Rentenfaktor für den klassischen Rentenbezug: je 10.000 EUR des gesamten Guthabens beträgt die monatliche Rente	26,48
aus Eigenbeiträgen und Zulagen, die aufgrund der Annahmen in den Vertrag fließen	garantierte Monatsrente	85,90
	(Für die Bildung der garantierten Monatsrente steht die Summe der Beiträge zzgl. der Summe der Zulagen in Höhe von 32.438,94 Euro zur Verfügung.)	

Die angegebenen Werte für den Beitrag und für die Versicherungsleistungen sind für die gesamte Versicherungsdauer garantiert. Sie beinhalten noch nicht die Leistungen aus den Zulagen und der Überschussbeteiligung. **Diese zusätzlichen Leistungen sind nicht garantiert und werden deshalb im Folgenden im Rahmen der Gesamtleistungen dargestellt.**

Die möglichen Gesamtleistungen Ihrer Versicherung inklusive Überschussbeteiligung und staatlicher Zulagen (nicht garantiert)

Gesamtleistungen
nicht garantiert
in EUR

Die Überschüsse werden in der Aufschubzeit in Fondsanteile umgerechnet.

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung für die gesamte Rentendauer garantiert, die teil- bzw. nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.

Angenommene
jährliche
Wertentwicklung
Ihrer Fondsanteile
(Nettorendite)

Gesamtrente zu Beginn des Rentenbezugs bei einem
Steigerungssatz p.a. von

für die Bildung der
Gesamtrente zur Ver-
fügung stehendes

	0 % (nicht- dynamisch)	oder	0,50 % (teil- dynamisch)	oder	1,80 % (dyna- misch)	Gesamtkapital *)
0,00 %	145	oder	135	oder	108	37.864
3,00 %	151	oder	141	oder	113	39.524
6,00 %	164	oder	153	oder	123	43.023
9,00 %	195	oder	181	oder	146	50.928

Die in der linken Spalte angegebenen Wertentwicklungen verstehen sich nach Abzug der Fondskosten. (Nettomethode)

Die Gesamtleistungen sind abzüglich der Fonds- und Versicherungskosten angegeben.

Informationen zur Höhe der Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt.

Auf Basis der jeweils zum Ende der Aufschubzeit erreichten Werte wird bei Tod im Rentenbezug das bei Rentenbeginn zur Verfügung stehende Kapital abzüglich bereits gezahlter Renten erstattet. Renten aus der Überschussbeteiligung des Rentenbezugs werden dabei nicht abgezogen.

*) Bitte beachten Sie die Hinweise zum Kapitalwahlrecht zu Rentenbeginn, die der individuellen Modellrechnung folgen.

Die dargestellten Altersrenten basieren auf den derzeit aktuellen Rechnungsgrundlagen. Danach ergibt sich hier eine monatliche Rente von 28,69 Euro je 10.000 Euro des Wertes der Versicherung (Rentenfaktor). Bei Rentenbeginn werden wir diesen Rentenfaktor auf Basis der dann gültigen Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) neu berechnen. Mindestens werden wir aber den garantierten Rentenfaktor von 26,48 Euro verwenden.

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können **nicht garantiert** werden. Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, haben wir in unserem unverbindlichen Beispiel rechnerisch angenommen, dass die für das Jahr 2025 festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.

Die in den dargestellten Leistungen enthaltenen Zulagen können ebenfalls **nicht garantiert** werden. Beachten Sie dazu bitte die nachfolgenden Erläuterungen der staatlichen Förderung.

Flexibler Rentenbeginn

Sie können den Rentenbeginn vorverlegen, sofern Sie zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen aus dem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen oder das 62. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung dafür ist, dass der Wert der Versicherung zu diesem Zeitpunkt nicht kleiner als die Summe der eingezahlten Beiträge und der zugeflossenen Zulagen ist.

Angenommene jährliche Wertentwicklung Ihrer Fondsanteile (Nettorendite)	Gesamtrente bei vorgezogenem Rentenbezug zum 01.01.2036 bei einem Steigerungssatz p.a. von					
	0 %	oder	0,50 %	oder	1,80 %	
0,00 %	90	oder	83	oder	66	
3,00 %	93	oder	86	oder	68	
6,00 %	98	oder	91	oder	72	
9,00 %	107	oder	99	oder	78	

Des Weiteren können Sie den Rentenbeginn über den vereinbarten Termin **hinaus verschieben**. Spätester Rentenbeginn ist der 01.01. des auf das Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente (§ 35 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI) folgenden Jahres.

Bitte beachten Sie unbedingt die nachfolgenden Hinweise zur Überschussbeteiligung sowie die Erläuterungen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung.

Hinweise zur Überschussbeteiligung

Die Fondsgebundene Rentenversicherung basiert auf vorsichtigen Rechnungsgrundlagen. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen auf den Kapitalmärkten und gegen eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Ungünstiger Risikoverlauf bedeutet bei Kapitalversicherungen und Risikoversicherungen eine höhere Sterblichkeit, bei Rentenversicherungen eine Verlängerung der Lebenserwartung sowie bei Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen eine Zunahme der Häufigkeit von Fällen der Berufsunfähigkeit. Unsere vorsichtigen Annahmen führen zu Überschüssen, die umso größer sind, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je weniger Versicherungsfälle eintreten und je sparsamer wir wirtschaften. Darüber hinaus entstehen Bewertungsreserven, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem sie in der Bilanz ausgewiesen sind.

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit geben wir nahezu alle (Risiko-, Kosten- und Kapital-) Erträge in Form von Zinsgarantien und Überschussbeteiligung an unsere Versicherungsnehmer weiter (in 2023: 97,7%).

Sie werden auch an unseren Bewertungsreserven beteiligt. Gegebenenfalls angesammelte Fondsanteile auf Rechnung der Versicherungsnehmer lösen dabei keine Beteiligung an Bewertungsreserven aus.

Die Überschussbeteiligung wird grundsätzlich im Dezember für das folgende Kalenderjahr deklariert; für den einzelnen Vertrag kann sich daraus eine Erhöhung oder Herabsetzung der Überschussanteile ergeben. Es wird zwischen laufender Überschussbeteiligung, der Beteiligung an den Bewertungsreserven und der Schlussüberschussbeteiligung (Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven) unterschieden.

Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt und entsprechend dem gewählten Überschussystem zur Erhöhung der Versicherungsleistung oder zur Beitragsminderung verwendet. Diese Zuteilung ist unwiderruflich. Eine spätere Änderung der jährlich deklarierten Überschussbeteiligung während der Versicherungsdauer wirkt sich nicht auf die bereits erfolgten, sondern nur auf die noch ausstehenden Zuteilungen aus.

Bei Beendigung der Versicherung, bei Rentenversicherungen spätestens zum Rentenbeginn, wird der dem Vertrag zugeordnete Anteil an den Bewertungsreserven zugeteilt. Da die Bewertungsreserven kurzfristig starken Schwankungen bis hin zur vollständigen Auflösung unterliegen können, gewähren wir entsprechend den Schlussüberschussanteilsätzen einen Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven. Wenn bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven der dann fällige Mindestwert größer als der Zuteilungsbetrag ist, wird der Zuteilungsbetrag auf den Mindestwert angehoben.

Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven sind im Gegensatz zur laufenden Überschussbeteiligung nur für das laufende Jahr festgesetzt und gelten nur für Verträge, die in diesem Jahr zur Auszahlung kommen. Sie können in späteren Jahren insgesamt neu festgesetzt werden und damit - zum Ausgleich von Ertragsschwankungen - teilweise oder auch ganz entfallen. Die endgültige Höhe der Schlussüberschussanteile und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven steht daher erst nach Deklaration für das Jahr ihrer Fälligkeit fest.

Unserer Modellrechnung können Sie einen möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen. Hierbei haben wir angenommen, dass sich unsere erwirtschafteten Überschüsse auch künftig auf dem derzeitigen Niveau halten. Dies gilt insbesondere für die Verzinsung unserer Kapitalanlagen, von der die für unsere Überschussbeteiligung erklärte Verzinsung (in 2025 2,80 % für Versicherungen gegen laufenden Beitrag, abweichend 2,50 % für die Einzahlung zu Beginn) abhängt. Sie berücksichtigt die Verzinsung unserer gesamten Kapitalanlagen (z.B. festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Investmentanteile usw.). In Abhängigkeit von der Entwicklung an den Kapitalmärkten sowie vom Risiko- und Kostenverlauf kann sich die Überschussbeteiligung während der Vertragslaufzeit ändern.

Neben dieser Darstellung der möglichen Gesamtleistungen enthält dieser Versorgungsvorschlag im Produktinformationsblatt eine weitere Beispielrechnung. Die dortige Darstellung berücksichtigt nicht unsere individuelle Überschussbeteiligung sondern gesetzlich vorgegebene Wertentwicklungen.

Die Höhe des Überschusses und damit die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden.

Charakteristisch für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit dynamischem Wertsicherungskonzept ist jedoch, dass wesentliche Teile des Wertes der Versicherung nicht vom VOLKSWOHL BUND angelegt werden, sondern den von Ihnen gewählten Fonds zugeführt werden. Die Versicherungsleistungen werden dadurch stark von der Wertentwicklung dieser Fonds bestimmt.

Bezüglich der Wertentwicklung der beteiligten Fonds tragen Sie das Kapitalanlagerisiko.

Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen können höher oder niedriger sein. Die angegebenen unverbindlichen Gesamtleistungen sind daher nur als Beispiel anzusehen. Auf die angegebenen Gesamtleistungen können Sie keinen Anspruch erheben, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer oder die Wertentwicklung der beteiligten Fonds niedriger ausfällt.

Erläuterungen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung

Die Gesamtleistungen einer Fondsgebundenen Rentenversicherung hängen stark von der künftigen Wertentwicklung der Fonds, insbesondere vom Wert der angesammelten Fondsanteile bei Rentenbeginn, ab und können daher höher oder niedriger als die angegebenen Werte ausfallen.

Die Wertentwicklung wird durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst: durch die Art und Zusammensetzung der Fonds, durch die Entwicklung der Kapitalmärkte, der Zinssätze und Inflationsraten sowie durch die Anlageentscheidungen der Fondsmanager Ihrer gewählten Fonds.

Kursrückgänge wirken sich gegen Ende der Aufschubzeit stärker aus, da sie den gesamten Wert Ihrer bis dahin angesammelten Anteile betreffen.

Verlauf der Garantieleistungen

für Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung

Tarif B / AWR	Tarifzusätze: K	Versicherungsbeginn	01.04.2025
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 52 Jahre	Aufschubzeit	15 J. / 2 M.
		Beitragszahlung	15 J. / 2 M.
Einzahlung zu Beginn	481,26 EUR		
Beitrag	160,42 EUR monatlich		

Honorartarif

Garantieleistungen:				
Termin	beitragsfreie Monats-rente EUR	im Todes-fall EUR	Auszahlungs-betrag bei Kündigung EUR	gezahlte Beiträge *) EUR
01.04.2025	0,00	0	0	1.925,04
01.01.2026	5,10	1.692	1.599	3.850,08
01.01.2027	10,20	3.414	3.291	5.775,12
01.01.2028	15,29	5.167	5.033	7.700,16
01.01.2029	20,39	6.951	6.823	9.625,20
01.01.2030	25,49	8.768	8.663	11.550,24
01.01.2031	30,59	10.616	10.552	13.475,28
01.01.2032	35,68	12.496	12.446	15.400,32
01.01.2033	40,78	14.410	14.360	17.325,36
01.01.2034	45,88	16.357	16.307	19.250,40
01.01.2035	50,98	18.338	18.288	21.175,44
01.01.2036	56,07	20.354	20.303	23.100,48
01.01.2037	61,17	22.404	22.354	25.025,52
01.01.2038	66,27	24.490	24.439	26.950,56
01.01.2039	71,37	26.611	26.560	28.875,60
01.01.2040	76,46	28.768	28.718	29.677,70
01.06.2040	78,59	29.678	29.677	29.677,70

*) inklusive der Beiträge für das gesamte Kalenderjahr

Wie sich der garantierte Auszahlungsbetrag bei Kündigung ergibt und welche Abzüge dabei berücksichtigt sind, können Sie der Tabelle „Erläuterung der Garantieleistung bei Kündigung“ am Ende des Kundeninformationsblattes entnehmen.

Individuelle Modellrechnung

über die mögliche Entwicklung Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung bei unterschiedlichen Wertentwicklungen

Tarif B / AWR	Tarifzusätze: K	Versicherungsbeginn	01.04.2025
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 52 Jahre	Aufschubzeit	15 J. / 2 M.
		Beitragszahlung	15 J. / 2 M.
Einzahlung zu Beginn	481,26 EUR		

Honorartarif

Gesamtleistung inkl. Leistungen aus der Überschussbeteiligung unter der Annahme einer jährlichen gleich bleibenden Wertentwicklung Ihrer Fondsanteile									
	Brutto Netto	1,58 % 0,00 %		4,58 % 3,00 %		7,58 % 6,00 %		10,58 % 9,00 %	
	Monats- beitrag EUR	im Todes- fall **) EUR	bei Über- tragung EUR	im Todes- fall **) EUR	bei Über- tragung EUR	im Todes- fall **) EUR	bei Über- tragung EUR	im Todes- fall **) EUR	bei Über- tragung EUR
Termin									
- unverbindliches Beispiel -									
01.04.2025	160,42	0	0	0	0	0	0	0	0
01.01.2026	160,42	1.869	1.769	1.875	1.775	1.880	1.780	1.885	1.785
01.01.2027	160,42	3.950	3.850	3.975	3.875	4.001	3.901	4.028	3.928
01.01.2028	160,42	6.074	5.974	6.133	6.033	6.198	6.098	6.269	6.169
01.01.2029	160,42	8.244	8.144	8.351	8.251	8.476	8.376	8.619	8.519
01.01.2030	160,42	10.462	10.362	10.631	10.531	10.838	10.738	11.091	10.991
01.01.2031	160,42	12.730	12.630	12.975	12.875	13.292	13.192	13.699	13.599
01.01.2032	160,42	15.048	14.948	15.384	15.284	15.840	15.740	16.461	16.361
01.01.2033	160,42	17.419	17.319	17.860	17.760	18.491	18.391	19.398	19.298
01.01.2034	160,42	19.844	19.744	20.405	20.305	21.249	21.149	22.534	22.434
01.01.2035	160,42	22.326	22.226	23.021	22.921	24.123	24.023	25.899	25.799
01.01.2036	160,42	24.866	24.766	25.710	25.610	27.119	27.019	29.529	29.429
01.01.2037	160,42	27.680	27.579	28.680	28.580	30.444	30.344	33.648	33.547
01.01.2038	160,42	30.507	30.407	31.684	31.584	33.868	33.768	38.090	37.990
01.01.2039	160,42	33.402	33.302	34.769	34.669	37.443	37.342	42.948	42.848
01.01.2040	160,42	36.367	36.267	37.937	37.837	41.176	41.077	48.296	48.195
01.06.2040	0,00	37.865	37.864	39.525	39.524	43.023	43.023	50.928	50.928

**) Die Auszahlung von Kapital im Todesfall führt zur Rückzahlungsverpflichtung der erhaltenen Zulagen und der steuerlichen Förderung. Die Übernahme in einen förderfähigen Riester-Vertrag des überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner ist aber i.d.R. förderunschädlich.

Summe der Zulagen

Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen werden nach Abzug tariflicher Kosten Ihrem Vertrag unverzüglich gutgeschrieben und zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Die Summe der in der Modellrechnung berücksichtigten Zulagen, die auch Zahlungen beinhaltet, die nach Rentenbeginn fließen, beträgt **2.761,94 EUR**.

Bitte beachten Sie bei den Verlaufsdarstellungen: Die in den Spalten „Garantieleistungen ...“ ausgewiesenen Werte werden von uns vertraglich zugesichert. Darüber hinaus sichern wir Ihnen vertraglich zu, dass Sie an der Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds und an den Überschüssen der VOLKSWOHL BUND Versicherungen beteiligt werden. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt ab von den Kapitalerträgen des Volkswohl Bundes, aber auch vom Verlauf des versicherten Risikos und von der Entwicklung der Kosten. Prognosen sind insbesondere über einen längeren Zeitraum nicht möglich, die angegebenen Werte aus der Überschussbeteiligung und aus der Fondsbeteiligung haben daher nur **hypothetischen Charakter**. Wir können daher auch nicht zusagen, dass Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen. Auf diese Leistungen hat der Berechtigte, soweit sie über die zugesagten garantierten Leistungen hinausgehen, keinen Anspruch, wenn und soweit die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung oder die Wertentwicklung der beteiligten Fonds geringer ausfällt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die voranstehenden Hinweise zur Überschussbeteiligung.

Erläuterungen der staatlichen Förderung

In der Modellrechnung ermitteln wir die Höhe der Zulagen nach den §§ 84, 85 EStG auf Basis der von Ihnen genannten Daten. Dabei gehen wir davon aus, dass sich das angegebene Einkommen während der Aufschubzeit nicht ändert.

Berücksichtigt werden ferner nur die Ihnen zustehenden Zulagen: Ihrem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner stehen eigene Zulagen zu, auch wenn er selbst nicht rentenversicherungspflichtig ist.

Eine Änderung Ihrer Förderungssituation (Änderung des Einkommens, Geburt eines Kindes, etc.) oder der gesetzlichen Rahmenbedingungen kann zu einer anderen Höhe der Zulagen - und damit zu anderen Versicherungsleistungen - führen als dargestellt.

Die Höhe der berücksichtigten Zulagen kann daher nicht garantiert werden.

In der Modellrechnung wird davon ausgegangen, dass die Zulagen von Ihnen jeweils im ersten Quartal des Folgejahres beantragt und am 15.05. von der Zulagenstelle überwiesen werden. Zur Vereinfachung wird in der Modellrechnung außerdem unterstellt, dass die Zulage für das letzte Kalenderjahr schon zum Rentenbeginn überwiesen wird.

Zusätzlich zu den Zulagen kann sich durch den Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG ein Steuervorteil für Sie ergeben. Dies ist in der Modellrechnung nicht berücksichtigt.

Hinweise zum Kapitalwahlrecht zu Rentenbeginn

Zum Rentenbeginn können Sie sich maximal **30 % des angesammelten Kapitals förderunschädlich** (d.h. ohne dass die gewährten Zulagen vom Staat zurückgefordert werden) auszahlen lassen. Unter Berücksichtigung der Zulagen, einer gleich bleibenden Überschussbeteiligung und einer konstanten Wertentwicklung der Fondsanteile in Höhe von 9,0 % entspräche dies voraussichtlich 15.278 EUR. Der Auszahlungsbetrag muss in voller Höhe versteuert werden.

Hinweise zur Übertragung und Kündigung

Sie können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen förderberechtigten Altersvorsorgevertrag zu übertragen; die jeweils zur Verfügung stehenden Werte können Sie der Modellrechnung entnehmen.

Sie können den Vertrag auch kündigen, ohne das Kapital zu übertragen. Wir sind jedoch in diesem Fall verpflichtet, die Gesamtförderung zurück zu erstatten. Der Restbetrag abzüglich der geleisteten Eigenbeiträge, der im Wesentlichen den angefallenen Erträgen entspricht, ist zudem steuerpflichtig.

Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Rentenleistungen

Die Rentenleistungen sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn die aufgewendeten Beiträge tatsächlich steuerlich gefördert wurden.

Leistung bei Tod im Rentenbezug

Tarif B / AWR	Tarifzusätze: K	Versicherungsbeginn	01.04.2025
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 52 Jahre	Aufschubzeit	15 J. / 2 M.
		Beitragszahlung	15 J. / 2 M.

Honorartarif

Durch die vereinbarte Rückgewähr des Restkapitals bei Tod im Rentenbezug ergeben sich in den jeweiligen Jahren nach Rentenbeginn folgende Todesfalleistungen:

Renten- bezugsjahr	Leistung bei Tod inkl. Überschussbeteiligung und Zulagen *) EUR
1	41.547
2	40.071
3	38.595
4	37.119
5	35.643
6	34.167
7	32.691
8	31.215
9	29.739
10	28.263
11	26.787
12	25.311
13	23.835
14	22.359
15	20.883
16	19.407
17	17.931
18	16.455
19	14.979
20	13.503
21	12.027
22	10.551
23	9.075
24	7.599
25	6.123

*) Wir sind verpflichtet, Ihre erhaltenen Zulagen zurückzuerstatten, falls die Todesfalleistung nicht an die im Gesetz beschriebenen Hinterbliebenen (Ehegatte/eingetragene Lebenspartner bzw. kindergeldberechtigte Kinder) ausgezahlt wird.

Der dargestellten Leistung aus der künftigen Überschussbeteiligung liegen die für das Kalenderjahr 2025 erklärten Überschussanteilsätze zu Grunde. **DIESE LEISTUNGEN KÖNNEN NICHT GARANTIERT WERDEN; SIE SIND NUR ALS BEISPIELE ANZUSEHEN.** Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung lässt sich nur unverbindlich darstellen, da die künftige Überschussentwicklung vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten abhängt.

Die dargestellten möglichen Leistungen basieren auf der Annahme gleich bleibender Wertentwicklungen der Fondsanteile(nach Abzug der Fondskosten) von **6,0 % p. a.** und dienen ausschließlich Darstellungszwecken. Die Wertentwicklung der Fonds kann nicht garantiert werden.

Informationen zur Überschussbeteiligung

Die folgende Deklaration unserer Überschussbeteiligung (Anteilsätze, Bemessungsgrundlagen und Wartezeiten) gilt für das Jahr **2025**. Die jährliche Deklaration veröffentlichen wir jeweils in unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.volkswohl-bund.de/web/unternehmen/ueberuns/geschaeftsberichte.asp> einsehen können.

Rentenversicherungen nach dem AVmG in der Aufschubzeit

Tarif	laufende Überschüsse		einmalig: Schlussüberschussanteile ¹⁾ inkl. MinBWR ³⁾	
	Kickback-beteiligung in % des Fondsguthabensl	Zinsüberschuss in % des überschussberechtigten Garantieguthabens	in % des schlussüberschussberechtigten Guthabens	für jedes abgelaufene Versicherungsjahr in % der vereinbarten Garantieleistung ²⁾ in den ersten 15 Versicherungsjahren/in den Folgejahren ab Zusage einer Garantieleistung
AWR	fondsabhängig	1,90	5,0	1,0/2,0

Fußnoten:

- 1) Bei Eintritt des Versicherungsfalls, bei Kündigung oder Beitragsfreistellung wird ein Schlussüberschussanteil in verminderter Höhe und nur dann fällig, wenn weniger als ein Viertel der Anspardauer verbleibt.
- 2) Für beitragsfrei gestellte Versicherungen wird kein Schlussüberschussanteil fällig.
- 3) Vom Gesamtbetrag der oben deklarierten Schlussüberschussanteile entfallen 20 % auf die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und werden auf diese angerechnet.
- 4) Für Einmalzahlungen beträgt der Zinsüberschuss 1,60 %.

Versicherungen im klassischen Rentenbezug

Überschussätze in Prozent des überschussberechtigten Barwerts

1,80

Bemessungsgrößen für die Überschussanteile

Barwert

Der Barwert einer Versicherung wird als Barwert der ausstehenden vereinbarten Versicherungsleistungen zuzüglich des Barwerts der künftigen kalkulatorischen Kosten abzüglich des Barwerts der ausstehenden Beiträge berechnet.

Überschussberechtigter Barwert

Der überschussberechtigte Barwert wird zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres als Barwert der Versicherung berechnet und - außer bei Versicherungen im klassischen Rentenbezug - mit dem tarifindividuellen Rechnungszins um ein Jahr abgezinst.

Überschussberechtigtes Garantieguthaben

Das überschussberechtigte Garantieguthaben wird für Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz zum Ende des abgelaufenen Monats berechnet als gebildetes Deckungskapital bzw. als Garantie-Deckungskapital bzw. als Garantieguthaben zuzüglich Zulagen-Deckungskapital, jeweils mit dem tarifindividuellen Rechnungszins um ein Jahr abgezinst. Bei Fondsgebundenen Versicherungen ohne solche nach dem Altersvermögensgesetz sowie bei Versicherungen im fondsgebundenen Rentenbezug ist das überschussberechtigte Garantieguthaben der zum Ende des abgelaufenen Monats berechnete Wert des Garantieguthabens, mit dem tarifindividuellen Rechnungszins um einen Monat abgezinst.

Schlussüberschussberechtigtes Guthaben

Das schlussüberschussberechtigte Guthaben ist die Summe aus dem verzinslich angesammelten Überschussguthaben und dem Barwert der erreichten Bonussumme oder Bonusrente. Bei Kapitalversicherungen wird im Todesfall anstelle des Barwerts die entsprechende Bonussumme angesetzt. Bei Fondsgebundenen Versicherungen und beim Überschussystem Fondsansammlung ist das schlussüberschussberechtigte Guthaben die Summe der mit dem tarifaktuellen Rechnungszins verzinsten Zinsüberschusszuteilungen. Bei Riester-Renten wird nicht nur der Rechnungszins, sondern zusätzlich auch der Zinsüberschussanteilsatz zur Verzinsung verwendet. Bei den Fondsversicherungen mit dynamischer Wertsicherung (z.B. nach Tarif FWVL) werden Zinsüberschusszuteilungen auf den Teil des Garantieguthabens, welcher die Umschichtungen aus dem dynamischen Anteilguthaben enthält, nicht berücksichtigt. Anteile, die aus Zusatzversicherungen stammen, gehören nicht zum schlussüberschussberechtigten Guthaben.

Einmalzahlungen

Einmalzahlungen sind sowohl die Beiträge von Versicherungen gegen Einmalbeitrag als auch Zuzahlungen zu Versicherungen gegen laufenden Beitrag, sowohl während der Laufzeit als auch zu Vertragsbeginn, jedoch nicht in folgenden Fällen:

- Zuzahlungen zu Basis-Renten, soweit der Gesamtbeitrag eines Jahres den Höchstbetrag gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 EStG nicht übersteigt,
- Einmalzahlungen bei Riester-Renten, soweit der Gesamtbeitrag eines Jahres den Höchstbetrag gemäß § 10a Absatz 1 Satz 1 EStG nicht übersteigt,
- Zuzahlungen zu allen anderen Versicherungsverträgen, soweit sie innerhalb eines Jahres den laufenden Jahresbeitrag oder 300 Euro nicht übersteigen.

Zulagen zu Riester-Renten gelten ebenfalls nicht als Einmalzahlungen.

Wohn-Riester-Option

Sie interessieren sich für eine Riester-Rente bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. Damit richten Sie Ihren Blick auf ein ausgezeichnetes und staatlich gefördertes Produkt für den Aufbau Ihrer privaten Altersvorsorge.

Doch die Ihnen vorgeschlagene Riester-Rente bietet noch mehr: Sie können den Riester-Vertrag auch für den Erwerb einer eigenen Wohnimmobilie verwenden. Zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt haben Sie zwei alternative Optionen:

1. Riester-Guthaben als Eigenkapital

In der Ansparphase können Sie aus der Riester-Rente bis zu 100 % des geförderten Kapitals für die Anschaffung oder den Bau einer selbstgenutzten Immobilie verwenden. Bei einer teilweisen Entnahme müssen mindestens 3.000 € (Mindestrestbetrag) auf dem alten Vertrag verbleiben.

Auch zur Umschuldung können Sie Geld entnehmen. Hier gelten 3.000 € als Mindestentnahmebetrag. Zusätzlich können Sie Ihr Riester-Guthaben für den barriere-reduzierenden Umbau verwenden.

2. Vergünstigtes VOLKSWOHL BUND-Darlehen

Alternativ können Sie ein um 0,20 %-Punkte zinsvergünstigtes Darlehen bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. erhalten. Der Zinsnachlass bezieht sich auf die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehens gültigen Konditionen und gilt für die gesamte erste Zinsfestschreibungsperiode.

Die Vergünstigung gilt für Darlehen bis zu einer Höhe des Fünffachen des in der Riester-Rente gebildeten Kapitals. Wenn der Riester-Vertrag bereits mindestens fünf Jahre besteht, bezieht sich der Zinsnachlass sogar auf einen Darlehensbetrag bis zur doppelten Beitragssumme der Riester-Rente.

Ihr Vorteil: Die staatlich geförderte Riester-Rente bleibt unangetastet – sämtliche Rentenansprüche bleiben vollständig erhalten bzw. bauen sich weiter auf.

Bitte beachten Sie: Voraussetzung für die Darlehensvergabe ist eine positive Finanzierungsprüfung gemäß den zum Finanzierungszeitpunkt gültigen Beleihungsrichtlinien. Erforderlich ist u.a. eine Besicherung des Darlehens an rangerster Stelle im Grundbuch. Die Mindesthöhe des Darlehens muss EUR 25.000,- betragen.

Für den Fall, dass Sie die neue Eigenheimförderung über Ihre Riester-Rente nutzen möchten, wenden Sie sich bitte vorab an Ihren Ansprechpartner. Er wird alle notwendigen Details mit Ihnen besprechen.

Ihre
VOLKSWOHL BUND
Lebensversicherung a.G.

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produktes zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter „Ihre Daten“ (siehe Seite 2) angegebenen Einzahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

Produktbeschreibung

Ansparphase

Unsere fondsgebundene Rentenversicherung wird durch Zulagen sowie durch zusätzliche Steuervorteile staatlich gefördert. Mit Ihren Beiträgen sparen Sie Kapital an. Das Kapital kann sich über die Laufzeit durch die staatlichen Zulagen, Erträge aus der Überschussbeteiligung und positiver Fondsentwicklung erhöhen. Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens Ihre eingezahlten Beiträge und Ihre zugeflossenen Zulagen zur Verfügung (Beitragserhaltungszusage).

Auszahlungsphase

Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben, rechnen wir Ihr angesammeltes Kapital in eine monatliche Rente um. Eine Mindestrente garantieren wir Ihnen bereits bei Vertragsabschluss. Die Rente zahlen wir Ihnen lebenslang. Auch in der Auszahlungsphase können Erträge aus der Überschussbeteiligung Ihre Rente erhöhen. Zum Beginn der Auszahlungsphase können Sie auch bis zu 30 % Ihres angesammelten Kapitals in einer Summe entnehmen. Eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG können wir abfinden.

Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 20 Jahren untersucht und in die CRK 2 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-) Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

Basisdaten

Anbieter
Volkswohl Bund
Lebensversicherung a. G.

Produkttyp
fondsgebundene
Rentenversicherung

Auszahlungsform
lebenslange Rente
unter Auflagen
auch Teilkapitalauszahlung

Mindestbeitrag
120 € jährlich

Sonderzahlungen
möglich

Beitragsänderung
Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden. Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

Steuerliche Förderung

Prüfen Sie vor Abschluss, ob Sie förderberechtigt sind! Wenn ja, können Sie in der Ansparphase Zulagen und ggf. Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
0,50 %	32.371 Euro	92 Euro
2,00 %	34.738 Euro	99 Euro
3,00 %	37.285 Euro	106 Euro
4,00 %	40.080 Euro	114 Euro

Das dargestellte Kapital enthält Überschussanteile.

Die genaue Höhe der monatlichen Altersleistung wird zu Beginn der Auszahlungsphase anhand des vorhandenen Kapitals berechnet. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und Kosten) verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind.

Für diese Beispielrechnung wurden die monatlichen Altersleistungen mit den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet.

Zertifizierungsnummer
006399

Ihre Daten

Person

N. N. (geb. 01.06.1973)
zulagenberechtigt: unmittelbar
keine Kinder

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag **Einmalzahlung durch Einzahlung**
160,42 Euro 481,26 Euro
regelmäßige Erhöhung: nein

Vertragsbeginn	Einzahlungsdauer	Beginn der Auszahlungsphase
01.04.2025	15 Jahre, 2 Monate	01.06.2040
		frühestens: 01.06.2035 spätestens: 01.12.2048

Eingezahlte Beiträge	29.678 Euro
+ staatliche Zulagen (2.625,00 + 0,00 Euro Kinder)	2.625 Euro
Eingezahltes Kapital	32.303 Euro

Garantiertes Kapital	32.303,00 Euro
Garantierte mtl. Altersleistung	85,54 Euro
Rentenfaktor	26,48 Euro

Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.

Anbieterwechsel/Kündigung

Anbieterwechsel

Für einen neuen Vertrag können erneut Abschluss- und Vertriebskosten anfallen.

Kündigung

Nachfolgende Tabelle enthält die errechneten Werte für eine Kündigung mit förderschädlicher Auszahlung bei einer beispielhaften Wertentwicklung vor Kosten von 3 %.

Vertragsdauer	Gezahlte Beiträge u. Zulagen	Auszahlungswert	entspricht
1 Jahr	2.406 Euro	2.246 Euro	93 %
5 Jahre	10.806 Euro	10.913 Euro	101 %
12 Jahre	25.507 Euro	28.287 Euro	111 %

Bei einer Kündigung mit Auszahlung müssen Sie bisherige Zulagen und Steuervorteile zurückzahlen. Das gilt nicht, wenn Sie das angesparte Kapital für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung einer eigengenutzten Immobilie einsetzen. Statt der Kündigung kann auch eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

Effektivkosten

1,12 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 3 % wird durch die renditemindernden Größen von 1,12 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 1,88 % verringert.

Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	0,00 Euro
Prozentsatz Ihrer vereinbarten Beiträge	
jährlich in den Jahren 1 bis 5	0,00 %
Prozentsatz der Zulagen	0,00 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	97,91 Euro
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich (Dieser Kostensatz berücksichtigt die gesamte Fonds Auswahl des Anbieters.)	max. 5,00 %
Prozentsatz Ihres eingezahlten Beitrags	3,94 %
Prozentsatz der Zulagen	3,94 %

Auszahlungsphase

Verwaltungskosten

ab Beginn der Auszahlungsphase als Prozentsatz der gezahlten Leistung	1,50 %
--	--------

Kosten für einzelne Anlässe

Kündigung mit Auszahlung	50,00 Euro
zusätzlich je 100 Euro Garantieguthaben	max. 20,00 Euro
zusätzlich nur bei Übertragung von Fondsanteilen	max. 50,00 Euro
Kündigung wegen Vertragswechsel (Anbieterwechsel)	100,00 Euro
Kapitalverwendung für eigengenutzte Immobilie	100,00 Euro
Versorgungsausgleich	max. 500,00 Euro

Zusätzliche Hinweise

Kosten für Zuzahlungen (Prozentsatz der Zuzahlungen)	3,94 %
Kosten auf das gebildete Kapital (aktuell durchschnittliche Kostenbelastung aufgrund gewählter Fonds)	0,39 %
Nach einer Beitragsfreistellung fallen weiterhin die noch ausstehenden Abschluss- und Vertriebskosten sowie die nicht beitragsbezogenen Verwaltungskosten an.	

Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Der Anbieter ist Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-AG. Diese Einrichtung gewährleistet grundsätzlich den vollen Umfang Ihrer Ansprüche. Nur in Ausnahmefällen kann die Aufsicht Ihre Ansprüche um höchstens 5 Prozent herabsetzen.

Kundeninformationsblatt

Im Folgenden erhalten Sie weitere Informationen zur vorgeschlagenen Versicherung. **Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Antragstellung.**

Hinweis:

Die gesetzlich vorgesehenen vorvertraglichen Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind in diesen Kundeninformationen und in den nachstehend aufgeführten allgemeinen Vertragsunterlagen enthalten:

- Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte / Zertifizierte Altersvorsorgeverträge (Riester-Rentenversicherung) (STEUER7.0123)
- Informationen zu unserer Fondsauswahl (Fd.allg.0125)
- Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Riester-Rente mit dynamischem Wertsicherungskonzept (BED.AWR.0121)

Bitte achten Sie darauf, dass Ihnen auch diese Unterlagen vorliegen.

1099125K4

Mit dieser Kennung können Sie Ihre Vertragsunterlagen jederzeit im Internet unter www.volkswohl-bund.de/service/vertragsinformationen-anfordern einsehen. Der Abruf der Vertragsunterlagen im Internet ersetzt nicht die Übermittlung der gesetzlich vorgesehenen Informationen.

1. Informationen zum Versicherer

Ihr Vertragspartner

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.,
Südwall 37 – 41, 44137 Dortmund

Vorstand: Dr. Gerrit Böhm (Vorsitzender), Celine Carstensen-Opitz,
Klaus Keßner, Stefanie van Holt
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Maas
Sitz des Unternehmens: Dortmund
Registergericht: Amtsgericht Dortmund, HRB 29381

Hauptgeschäftstätigkeit

Wir betreiben folgende Versicherungsarten: Klassische Kapital- und Rentenversicherung, Risikoversicherung, Fondsgebundene Kapital- und Rentenversicherung, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Grundfähigkeits-, Hinterbliebenenrenten- und Pflgerenten-Versicherung.

2. Informationen zur Leistung

Dem Vertrag liegen der Antrag sowie die oben genannten Versicherungsbedingungen zugrunde.

Hinweise zur Höhe der Versicherungsleistung

Die vorgeschlagene Versicherungsleistung setzt voraus, dass die Abschlussberatung auf Honorarbasis erfolgt.

Hinweise zur Fondsgebundenen Versicherung

Charakteristisch für die Fondsgebundene Versicherung ist, dass wesentliche Teile des Beitrags und die Überschusszuteilungen nicht von uns angelegt, sondern den von Ihnen gewählten Fonds zugeführt werden. Die Gesamtleistungen hängen stark von der künftigen Wertentwicklung der Fonds, insbesondere vom Wert der angesammelten Fondsanteile bei Auszahlung ab. **Bezüglich der Wertentwicklung der beteiligten Fonds tragen Sie das Kapitalanlagerisiko.** Mindestens stehen zum vereinbarten Rentenbeginn jedoch die insgesamt gezahlten Beiträge zur Verfügung.

In der Vergangenheit erzielte Wertentwicklungen sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Die Wertentwicklungen werden durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst: durch die Art und Zusammensetzung der Fonds, durch die Entwicklung der Kapitalmärkte, der Zinssätze und Inflationsraten sowie durch die Anla-

geentscheidungen der Fondsmanager Ihrer gewählten Fonds.

Im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren erhalten wir in der Regel von den jeweiligen Fondsgesellschaften ein Bestandspflegegeld. Die Höhe dieser jährlichen Zuwendung (der sogenannte Kickback) hängt vom vereinbarten Fonds und der Höhe des Fondsguthabens ab. Die konkrete Höhe des Kickbacksatzes der von Ihnen vereinbarten Fonds teilen wir Ihnen auf Anfrage mit. Für die aktuell zur Auswahl stehenden Fonds wird durchschnittlich ein Kickback von 0,70 % des Fondsguthabens gezahlt. An Überschüssen, die aus diesen Kickbackzahlungen entstehen, beteiligen wir die Versicherungsnehmer im Rahmen der deklarierten laufenden Überschussbeteiligung.

3. Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrags

Nach der Übermittlung werden wir Ihren Antrag prüfen und Ihnen ggf. den Versicherungsschein – ersatzweise eine Annahmeerklärung – zusenden. Mit deren Zugang bei Ihnen ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen.

Widerrufsrecht

Ihnen steht ein Widerrufsrecht zu.

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Versicherungsschein mit der Widerrufsbelehrung und die weiteren Informationen, die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung mitzuteilen und in der Widerrufsbelehrung im Einzelnen aufgelistet sind, jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an:

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.,
Südwall 37 - 41, 44137 Dortmund,
oder E-Mail: info@volkswohl-bund.de,
oder Fax: 0231/5433-400

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihres Widerrufs bei uns und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 5,35 EUR pro Tag. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Sie haben die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag vor dem Rentenbeginn durch eine Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu kündigen. Die einzuhaltenden Fristen und sonstigen vertraglichen Regelungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht und Sprache

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgen in deutscher Sprache.

4. Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.volkswohl-bund.de abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an:

VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., Südwall 37-41, 44137 Dortmund. Sie können uns auch telefonisch unter 0231/ 5433-111 bzw. per E-Mail unter info@volkswohl-bund.de erreichen.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie ebenfalls bei der oben genannten Stelle geltend machen. Genauere Informationen zu Ihren Rechten und den rechtlichen Grundlagen der Datenverarbeitung können Sie unter www.volkswohl-bund.de abrufen.

5. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Für Fragen steht Ihnen gerne der Vermittler dieses Vertrags zur Verfügung. Falls Sie einmal eine Beschwerde haben sollten, werden wir alles versuchen, Sie zufrieden zu stellen. Sollte wider Erwarten eine Einigung nicht möglich sein, können Sie sich darüber hinaus auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Postfach 1253, 53002 Bonn.

Wir sind Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Straße 121, 10117 Berlin; Postfach 080632, 10006 Berlin (www.versicherungsombudsmann.de). Der Versicherungsombudsmann ist eine Schlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) und wir nehmen an dessen Streitbeilegungsverfahren teil. Bei dem Ombudsmann können Sie bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Ihrem Vertrag eine Streitschlichtung beantragen, nachdem Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

6. Spezielle Informationen zur Lebensversicherung

Garantieleistungen und Gesamtleistungen

Die ausgewiesenen Garantieleistungen werden von uns vertraglich zugesichert und im Versicherungsfall oder bei Kündigung an

den Berechtigten gezahlt.

Darüber hinaus sichern wir Ihnen vertraglich zu, dass Sie an der Wertentwicklung Ihrer gewählten Fonds und an unseren Überschüssen beteiligt sind. Die jährliche Deklaration veröffentlichen wir jeweils in unserem Geschäftsbericht, den Sie im Internet unter www.volkswohl-bund.de in der Rubrik "Unternehmen" einsehen können.

Fondsauswahl

Angaben zu den für diese Versicherung angebotenen Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte finden Sie nicht nur im Druckstück "Information zur Fondsauswahl", sondern auch im Internet unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com>.

Versicherungsmathematische Hinweise

Die Tarifikalkulation erfolgt geschlechtsunabhängig (Unisexstarife) und basiert neben den eingerechneten Kosten auf folgenden versicherungsmathematisch anerkannten Rechnungsgrundlagen.

- Verzinsung des Garantieguthabens: 0,90%
- Garantierter Rentenfaktor mit Rechnungszins 0,9 % und 80 % der DAV 2004 R

7. Verlauf der Garantieleistungen

für Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung

Tarif B / AWR	Tarifzusätze: K	Versicherungsbeginn	01.04.2025
Geschlecht, Eintrittsalter	männlich, 52 Jahre	Aufschubzeit	15 J. / 2 M.
		Beitragszahlung	15 J. / 2 M.
Einzahlung zu Beginn	481,26 EUR		
Beitrag	160,42 EUR monatlich		

Honorartarif

Termin	Garantieleistungen:					gezahlte Beiträge *) EUR
	beitragsfreie Monats- rente EUR	im Todes- fall EUR	Aus-	Aus-		
			zahlungs- betrag bei Kündigung EUR	zahlungs- betrag bei Übertragung EUR		
01.04.2025	0,00	0	0	0		1.925,04
01.01.2026	5,10	1.692	1.599	1.591		3.850,08
01.01.2027	10,20	3.414	3.291	3.313		5.775,12
01.01.2028	15,29	5.167	5.033	5.067		7.700,16
01.01.2029	20,39	6.951	6.823	6.851		9.625,20
01.01.2030	25,49	8.768	8.663	8.667		11.550,24
01.01.2031	30,59	10.616	10.552	10.515		13.475,28
01.01.2032	35,68	12.496	12.446	12.396		15.400,32
01.01.2033	40,78	14.410	14.360	14.310		17.325,36
01.01.2034	45,88	16.357	16.307	16.257		19.250,40
01.01.2035	50,98	18.338	18.288	18.238		21.175,44
01.01.2036	56,07	20.354	20.303	20.253		23.100,48
01.01.2037	61,17	22.404	22.354	22.304		25.025,52
01.01.2038	66,27	24.490	24.439	24.389		26.950,56
01.01.2039	71,37	26.611	26.560	26.510		28.875,60
01.01.2040	76,46	28.768	28.718	28.668		29.677,70
01.06.2040	78,59	29.678	29.677	29.677		29.677,70

*) inklusive der Beiträge für das gesamte Kalenderjahr

Weitere Erläuterungen zum Auszahlungsbetrag bei Kündigung finden Sie in der nächsten Tabelle.

Erläuterung der Garantieleistung bei Kündigung:

Garantieleistung bei Kündigung *):			
Termin	Rück- kaufswert (1) EUR	Abzug bei Kündigung (2) EUR	Auszahlungsbetrag bei Kündigung = (1) - (2) EUR
01.04.2025	0	0	0
01.01.2026	1.691	92	1.599
01.01.2027	3.413	122	3.291
01.01.2028	5.167	134	5.033
01.01.2029	6.951	128	6.823
01.01.2030	8.767	104	8.663
01.01.2031	10.615	63	10.552
01.01.2032	12.496	50	12.446
01.01.2033	14.410	50	14.360
01.01.2034	16.357	50	16.307
01.01.2035	18.338	50	18.288
01.01.2036	20.353	50	20.303
01.01.2037	22.404	50	22.354
01.01.2038	24.489	50	24.439
01.01.2039	26.610	50	26.560
01.01.2040	28.768	50	28.718
01.06.2040	29.677	0	29.677

*) am Ende des Versicherungsjahres

Weitere Informationen, insbesondere zu den in der Tabelle verwendeten Begriffen, finden Sie in den AVB im Paragraphen „Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?“.

Nachhaltigkeit als Teil der Versicherungslösung

Seit dem 02. August 2022 sind Vermittler / Berater in der Pflicht, ihre Kunden nach ihren individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen zu fragen.

Sollten Sie sich als Anleger dafür entscheiden, nachhaltig zu investieren, dann können Sie diese Entscheidung über drei unterschiedliche Produktmerkmale spezifizieren.



Was bedeutet Nachhaltigkeit bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.?

Unser gesamtes unternehmerisches Handeln ist verantwortungsbewusst, integer und nachhaltig. Unser Handeln zielt darauf, für heutige und zukünftige Generationen bestmögliche soziale, ökonomische und ökologische Rahmenbedingungen zu ermöglichen und die vorhandenen zu erhalten.

Nachhaltigkeit verstehen wir als Verantwortungskultur mit der Maßgabe, das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Nachhaltigkeit in der Versicherungsbranche zu fördern. Durch die Umsetzung eines nachhaltigen Investmentansatzes sollen nachhaltiges Wirtschaften aktiv und transparent vorangetrieben und andere Marktteilnehmer zu einem solchen Verhalten ermutigt werden.

Wir führen unser Unternehmen entsprechend den geltenden Gesetzen und handeln nach den Grundsätzen des lauterer Wettbewerbes. Interessenkonflikte vermeiden wir. Unser Umgang mit unseren Vertriebspartnern ist verantwortungsbewusst, was wir mit der Unterzeichnung des GDV-Verhaltenskodex unterstrichen haben.

Wir verhalten uns umweltbewusst, indem wir beispielsweise unsere Hauptverwaltung durch Geothermie kühlen und heizen. Unsere weiteren Immobilien managen wir ressourcenschonend, dabei bemühen wir uns immer, nachhaltige Lösungen zu finden.

Als Arbeitgeber unterstützen wir unsere Mitarbeiter, beruflich wie privat, durch zahlreiche Hilfs- und Förderangebote.

Umfangreichere Einblicke in unser Tun und unsere Ziele veröffentlichen wir jährlich in unserem Nachhaltigkeitsbericht auf unserer Internetseite.

Die EU hat ehrgeizige Klimaziele

Drei ambitionierte Klima- und Energieziele bis 2030

Langfristziel bis 2050



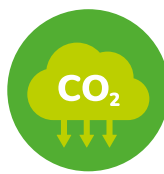
Einsparung von mindestens
40 Prozent
Treibhausgasemissionen
gegenüber 1990



Mindestens
32,5 Prozent
Energieeinsparung



Steigerung des Anteils
erneuerbarer Energien
auf mindestens
32 Prozent



Eine Wirtschaft,
die netto-Null
Treibhausgas-
emissionen produziert

Um diese ambitionierten Ziele zu erreichen, sieht die EU die Finanzbranche als wichtigsten Treiber. Da die Finanzwirtschaft rund 1,8 Billionen Euro verwaltet, sollen diese Finanzströme in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten umgelenkt werden. Dazu wurden umfangreiche Verordnungen ins Leben gerufen oder bestehende angepasst.



Die Taxonomie-Verordnung, Offenlegungsverordnung und Anpassung der IDD sind drei Bausteine, um die Finanzmittelflüsse hin zu einer treibhausgasarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigeren Entwicklung auszurichten.

Was ist das Ziel der Offenlegungsverordnung?

Das Ziel der Offenlegungsverordnung ist es, zum Schutz der Anleger die Offenlegung von Finanzprodukten in Bezug auf Nachhaltigkeitsinformationen zu verbessern. Sie will Anleger unterstützen, indem sie mehr Transparenz darüber schafft, in welchem Grad Finanzprodukte Umwelt- und / oder soziale Merkmale berücksichtigen, in nachhaltige Anlagen investieren oder Nachhaltigkeitsziele verfolgen. Diese Informationen werden durch standardisierte Vorgaben zur Verfügung gestellt, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.

Die Offenlegungsverordnung definiert zwei Kategorien, nach deren Vorgaben die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. ihre Produkte offenlegen muss. Diese Vorgaben sind aus Artikel 8 und Artikel 9 der Offenlegungsverordnung zu entnehmen.

Artikel 8

Produkte, welche nach Artikel 8 offengelegt werden, haben positive Merkmale in Bezug auf Soziales und / oder die Umwelt bei der Auswahl der entsprechenden Investitionen, aber nachhaltiges Anlegen ist nicht ihr Kernziel.

Artikel 9

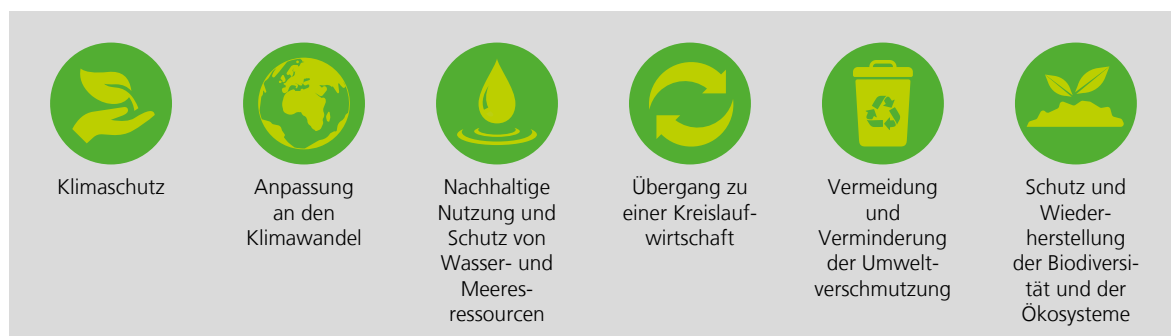
Produkte, die nach Artikel 9 offengelegt werden, verfolgen explizit ein nachhaltige Anlageziel. Dabei definiert die Offenlegungsverordnung nachhaltige Investitionen als Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, die Investition schadet keinem ökologischen oder sozialen Ziel wesentlich und die Unternehmen weisen gute Unternehmensführung vor.

Beispiele hierfür sind:



Nachhaltige Investitionen

Neben der Definition der Offenlegungsverordnung kann auch eine nachhaltige Investition nach den Vorgaben der Taxonomie-Verordnung bestehen. Die Taxonomie-Verordnung hat das Ziel, ein einheitliches Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten zu erstellen. Aus diesem Grund legt sie sechs Umweltziele fest:



Um als eine nachhaltige Investition im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu gelten, muss diese Investition eines der Umweltziele unterstützen, darf keinem der anderen Umweltziele schaden und muss einen Mindestschutz für Arbeitssicherheit und Menschenrechte befolgen.

Alle weiteren regulatorischen Anforderungen finden Sie auf den folgenden vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Sicherungsvermögen VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G.
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900BYWFNQ13KGO86

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Das Sicherungsvermögen wird als eine Anlageoption beschrieben – es stellt kein eigenständiges Produkt dar und ist kein Finanzprodukt nach Artikel 2 Nr. 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 ("Offenlegungsverordnung"). Im Rahmen dieser vorvertraglichen Informationen wird das Sicherungsvermögen aus Gründen der Transparenz als ein Finanzprodukt gemäß der Offenlegungsverordnung behandelt.

Die Ermittlung einer nachhaltigen Investition basiert auf externen Einschätzungen, d. h. wir greifen auf die Methodik von Anbietern von Nachhaltigkeitsdaten sowie von externen Managern, die einen Teil unserer Kapitalanlage verwalten, zurück. Anpassungen in der Methodik können nicht ausgeschlossen werden, sodass die Investitionsziele (Umweltziel nach EU-Taxonomie, Umweltziel nicht nach EU-Taxonomie, soziales Ziel) zukünftigen Anpassungen unterliegen können.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

In unseren Kapitalanlageentscheidungen berücksichtigen wir ökologische und / oder soziale Merkmale. Dazu nutzen wir folgende ESG-Ansätze.

Anwendung von Ausschlusskriterien

Die Kapitalanlage wendet einen wertebasierten Ausschlussansatz an. Zentrales Ziel dabei ist es, kontroverse Aktivitäten auszuschließen und Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren. Dies gilt sowohl für unseren Direktbestand als auch für die Kapitalanlagen in unserem Masterfonds.

Themeninvestitionen (Impact Investments) und Transition Investments

Des Weiteren werden gezielt Themeninvestitionen ausgewählt, welche bewusst zeigen sollen, dass nachhaltige Investitionen und eine auskömmliche Rendite nicht gegenläufige Ziele sind, sondern sich komplementär zueinander verhalten können.

Zur Selektion von Themeninvestments verwendet die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. auch Positivkriterien. Mit unseren Positivkriterien haben wir verbindliche Eigenschaften definiert, die ökologische und / oder soziale Kriterien in unserem Sicherungsvermögen aktiv fördern

Ferner versuchen wir auch den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise zu unterstützen („braun“ zu „grün“). So kann auch in Unternehmen investiert werden, die zum Investitionszeitpunkt nicht als nachhaltig gelten, jedoch einen Transformationsplan anstreben (Transition Finance).

ESG-Ansätze bei extern verwalteten Investitionen

Unter die verbleibenden Investitionen im alternativen Bereich fallen insbesondere nicht-börsengehandelte Unternehmensbeteiligungen oder auch nicht-börsengehandelte Darlehen und Schuldverschreibungen. Diese können auch von mandatierten Dritten / externen Managern verwaltet werden etc.

Für Bestandsinvestitionen werden ESG-Kriterien durch die jeweiligen ESG-Ansätze der externen Manager bestmöglich berücksichtigt (Best-Effort-Ansatz). Neben Ausschlusskriterien können beispielsweise eigens durchgeführte ESG-Bewertungen oder Engagementaktivitäten (Dialog zwischen Investor und Führungskräften, um Verbesserungen von Unternehmenspraktiken bzw. -leistungen zu erzielen) angewendet werden. Die Sicherstellung der Einhaltung liegt bei den externen Managern. Anzumerken ist hierbei, dass nicht immer gewährleistet werden kann, dass deren ESG-Aspekte sich mit unseren vollständig abdecken lassen.

Für Neuinvestitionen ist die Prüfung auf Einklang mit der strategischen Nachhaltigkeitsausrichtung der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. verpflichtend. Dies kann z. B. anhand eines ESG-Fragebogens oder produktbezogenen ESG-Dokumenten erfolgen. Darüber hinaus können Zusatzvereinbarungen getroffen werden, um die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der VOLKSWOHL BUND

Lebensversicherung a.G. sowie eine regelmäßige Berichterstattung von (ausgewählten) Nachhaltigkeitsindikatoren möglichst zu gewährleisten.

Viele Investitionen in unserem Bestand wurden vor der Einführung der Offenlegungsverordnung getätigt, sodass die Anwendung unserer Kriterien nicht für den gesamten alternativen Bestand gewährleistet werden kann. Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne externe Mandate ohne Berücksichtigung von ESG-Aspekten verwaltet werden. Investitionen, die aufgrund aktuell fehlender Daten keine ESG-relevanten Informationen bereitstellen können, sind als „andere Investitionen“ markiert (siehe Abbildung zur Vermögensallokation auf Seite 8).

Weitere Informationen zu unseren ökologischen und/oder sozialen Merkmalen finden Sie im Punkt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

Überschussbeteiligung „Indexbeteiligung“: Gesonderte Informationen

Sofern Sie die Überschussbeteiligung „Indexbeteiligung“ gewählt haben, geben wir Ihnen nachfolgend Informationen darüber, inwieweit die angebotenen Indizes ökologische und / oder soziale Merkmale berücksichtigen.

MSCI World SRI	Dieser Index berücksichtigt ökologische und / oder soziale Merkmale.
DAX DAX Risk Control 10 EURO STOXX 50	Dieser Index berücksichtigt keine ökologischen und / oder sozialen Merkmale.

Informationen zur Überschussbeteiligung „Indexbeteiligung“ finden Sie auf den vorherigen Seiten der vorvertraglichen Informationen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wir orientieren uns an der Nachhaltigkeitspositionierung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und streben darum an, bis 2050 die Treibhausgasemissionen unserer Investments zu reduzieren und darüber hinaus alle nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen in unserer Kapitalanlage zu kompensieren. Deshalb sehen wir die Kennzahl der Treibhausgasemission als wichtigen Nachhaltigkeitsindikator an. Ebenfalls können zukünftig im Rahmen der Anlagestrategie auch anderweitige Umweltziele und / oder Themeninvestitionen berücksichtigt werden. Diese haben dann aber ebenso alternative messbare Nachhaltigkeitsindikatoren zu umfassen.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die nachhaltigen Investitionen verfolgen das Ziel, den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen. Dies können Investitionen in reale Vermögensgegenstände (zum Beispiel Photovoltaik- und Windparksanlagen) oder in Unternehmen mit Anteilen an taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten sein. Wir wollen einen positiven Beitrag zum Umweltziel Klimaschutz leisten, indem wir den Übergang zu einer treibhausgasneutralen Wirtschaft begleiten.

Die nachhaltigen Investitionen fördern die Überwachung, Reduzierung und / oder Kompensation von Treibhausgasemissionen und die Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit von Mitarbeitern und Auftragnehmern. Je nach Entwicklung können weitere Umweltziele / Positivkriterien relevant werden. Diese berücksichtigen ebenso den Beitrag eines Umweltziels und umfassen alternative messbare Nachhaltigkeitsindikatoren.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Bei nachhaltigen Investitionen erfolgt die Investitionsprüfung unter Beachtung des Grundsatzes zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Umweltzielen sowie der Gewährleistung eines sozialen Mindestschutzes.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei Investitionsentscheidungen werden u. a. Nachhaltigkeitsindikatoren zu Treibhausgasemissionen berücksichtigt. Diese Indikatoren beruhen auf externen Einschätzungen, d. h. wir greifen auf Informationen von Anbietern von Nachhaltigkeitsdaten sowie von externen Managern, die einen Teil unserer Kapitalanlage verwalten, zurück.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen sollen den Konformitätserklärungen zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den Grundprinzipien und Rechten aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und

Rechte bei der Arbeit genannt sind, und der internationalen Charta der Menschenrechte nicht widersprechen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, im Wesentlichen spielen die Auswirkungen der Treibhausgasemissionen auf den Klimawandel, die Vermeidung von kontroversen Waffen sowie die Einhaltung von Menschenrechten und Arbeitsnormen eine wichtige Rolle bei unseren Investitionsentscheidungen (mittels Ausschlusskriterien, Positivkriterien etc.).

Den aktuellen Stand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Advers Impact, PAI) können Sie den jährlichen Informationen zum Versicherungsvertrag entnehmen.

Zusätzlich informieren wir jährlich über unsere PAIs auf Unternehmensebene (auch bekannt als PAI-Statement). Dieser Bericht wird zum 30.06. eines jeden Jahres auf unserer Internetseite veröffentlicht. Einen Website-Link finden Sie auf Seite 11 dieser Information.

- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlage in unserem Sicherungsvermögen orientiert sich an den Grundsätzen der Sicherheit, der Qualität, der Liquidität und der Rentabilität. Durch das Prinzip der „Mischung und Streuung“ stellen wir ein ausgewogenes Risikoniveau sicher und können dadurch Garantien in den Produkten anbieten.

Neben der Erfüllung der versicherungstechnischen Verpflichtungen ist das Ziel, die Erzielung eines hohen Anlageergebnisses, welches unseren Kunden in Form von Überschüssen zugute kommt. Daher ist die Rendite ein wesentliches Optimierungsziel.

Zusätzlich beachten wir in unseren Kapitalanlageentscheidungen ökologische und / oder soziale Kriterien. Diese gewährleisten wir insbesondere durch Ausschlusskriterien sowie

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

durch Themeninvestitionen und Investitionen, die den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise unterstützen.

Insbesondere durch die Ausschlusskriterien tragen wir dazu bei, dass grundsätzlich keine finanziellen Mittel der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G., die vor allem aus den Vertragsguthaben der Versicherungsnehmer bestehen, an Emittenten fließen, durch deren Aktivitäten aus unserer Sicht inakzeptable negative soziale und Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Ausschlusskriterien werden sowohl für klassische Rentenpapiere und Aktien im Direktbestand als auch für die Kapitalanlagen in unserem Masterfonds angewendet. Der Masterfonds beschreibt ein Sondervermögen liquider Anlagen, welches von einer Kapitalanlagegesellschaft extern verwaltet wird.

In unserer eigenen Kapitalanlage investieren wir nicht in bestimmte Wertpapiere, unter anderem nicht in börsengehandelte Wertpapiere von

- » Staaten, die mindestens 5 % ihres Bruttoinlandsproduktes für Militärausgaben verwenden,
- » Unternehmen, die mindestens 5 % ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen,
- » Unternehmen, die nachweisbar an der Herstellung von Streumunition, Anti-Personenminen oder deren Schlüsselkomponenten beteiligt sind,
- » Unternehmen, die zivile Feuerwaffen (einschließlich halbautomatischer Gewehre) oder Munition für diese Waffen herstellen,
- » Emittenten, die systematisch Menschenrechte oder die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verletzen,
- » Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes mit der Produktion von alkoholhaltigen Getränken, der Herstellung von Glücksspielgeräten, dem Betrieb von Glücksspielgeschäften, Pornographie oder der Produktion von Tabak erzielen,
- » Unternehmen, die mindestens 10 % ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kohle erzielen.

Die Ausschlusskriterien werden regelmäßig auf Angemessenheit geprüft und ggf. angepasst. Um diese Ausschlusskriterien einzuhalten, lassen wir unseren Kapitalanlagebestand der Direktanlage und des Masterfonds halbjährlich durch einen externen Dienstleister prüfen. Bei Verletzungen der Ausschlusskriterien werden individuelle Prüfungen durchgeführt sowie entsprechende Maßnahmen umgesetzt (z. B. der Verkauf des betroffenen Wertpapiers).

Obwohl die Prüfung der Ausschlusskriterien durch externe Dienstleister eine Prüfung des Ausschlusses von Investitionen in Agrarrohstoffe und deren Derivate nicht umfasst, investieren wir dennoch nicht in diese Anlageklassen, da solche Investitionen die Volatilität von Nahrungsmittelpreisen verstärken können.

Durch die ESG-Ansätze unserer externen Manager versuchen wir, die von uns definierten Ausschlusskriterien auch im alternativen Bestand des Sicherungsvermögens indirekt zu verfolgen. Ziel ist es, die Anwendung von Ausschlusskriterien im alternativen Bestand sukzessiv auszubauen.

Der alternative Bestand des Sicherungsvermögens teilt sich in verschiedene Investitionsgebiete auf, u. a. in Themeninvestitionen, die unseren Positivkriterien entsprechen. Mit unseren Positivkriterien haben wir verbindliche Eigenschaften definiert,

die ökologische und / oder soziale Kriterien in unserem Sicherungsvermögen fördern und damit einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten (Green Finance).

Hierzu gehören derzeit Geschäftsmodelle, welche Folgendes unterstützen:

- » Die Reduktion von Treibhausgasen,
- » die Nutzung von regenerativen Energieformen,
- » Brückentechnologien für erneuerbare Energien,
- » den Klimaschutz,
- » nachhaltige Infrastruktur,
- » nachhaltige und schonende Herstellungsmethoden,
- » Ressourcen- und Energieeffizienz,
- » die Bekämpfung von Ungleichbehandlung oder
- » die Förderung des sozialen Zusammenhalts, der Integration oder der Arbeitsbeziehung.

Die Positivkriterien werden kontinuierlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind Ausschlusskriterien und Positivkriterien.

Die Ausschlusskriterien werden für klassische Rentenpapiere und Aktien im Direktbestand als auch für die Investitionen in unserem Masterfonds verbindlich angewendet. Bei Verletzungen werden individuelle Prüfungen durchgeführt sowie entsprechende Maßnahmen umgesetzt (z. B. der Verkauf des betroffenen Wertpapiers).

Mit den Positivkriterien definieren wir verbindliche Eigenschaften in unseren Themeninvestitionen, die ökologische und / oder soziale Kriterien in unserem Sicherungsvermögen fördern. Hierzu gehören z. B. Geschäftsmodelle, welche die Treibhausgasreduktion, den Übergang zur erneuerbaren Energiewirtschaft, die Finanzierung nachhaltiger Projekte oder die Geschäftsmodelle mit effizienter Nutzung von Ressourcen unterstützen.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden durch die Einhaltung unserer Ausschlusskriterien sichergestellt. Die Ausschlusskriterien beinhalten eine Überwachung der Einhaltung von Mindeststandards der Menschenrechte sowie Arbeitsnormen. Die Prüfung der Einhaltung der Mindeststandards der Menschenrechte erfolgt in Anlehnung an die Prinzipien des Global Compact der vereinten Nationen (UNGC). Die Prüfung der Einhaltung von Arbeitsnormen basiert auf den Standards der ILO. Die Ausschlusskriterien werden für klassische Rentenpapiere und Aktien im Direktbestand als auch für die Investitionen in unserem Masterfonds angewendet. Bei Investitionen, die durch externe Manager verwaltet werden, wird nach deren ESG-Ansätzen die gute Unternehmensführung bewertet (sofern die Datenlage es zulässt).

Viele Investitionen in unserem Bestand wurden vor der Einführung der Offenlegungsverordnung getätigt. Für diese Investitionen kann die Einhaltung der guten Unternehmensführung nicht garantiert werden.

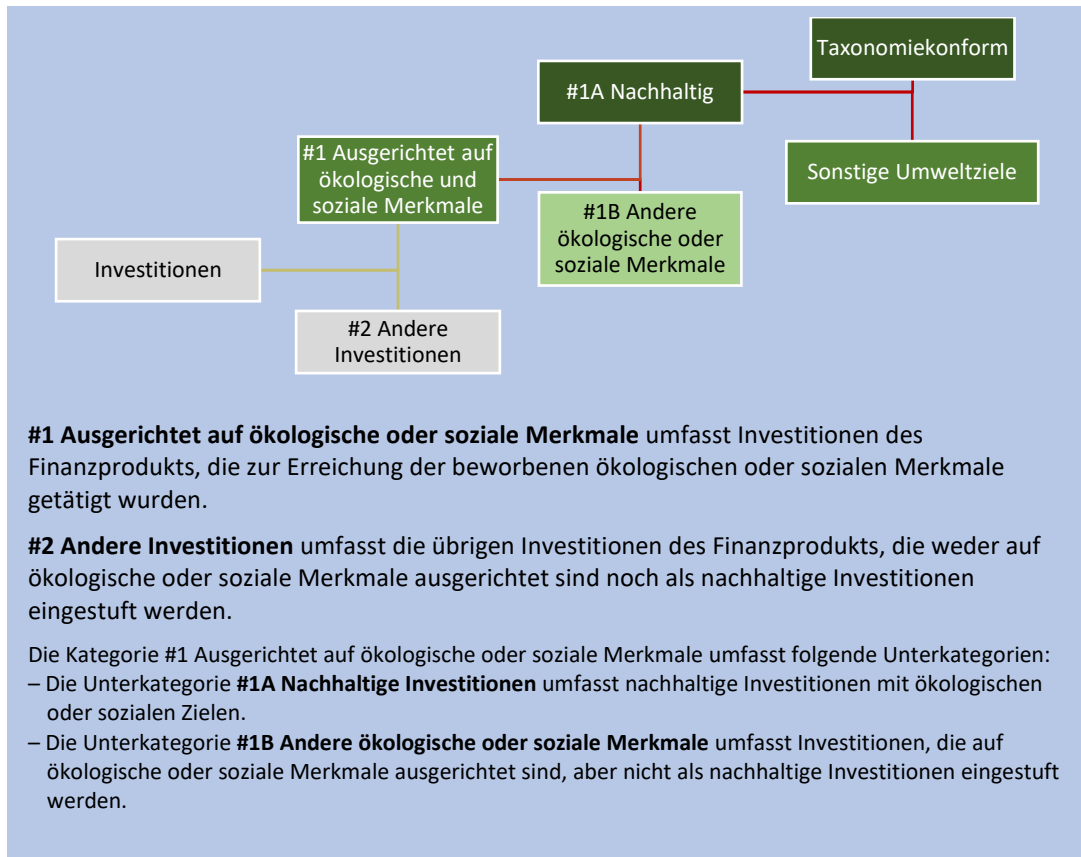


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Die Investitionen, die „andere ökologische oder soziale Merkmale“ (#1B) aufweisen, entsprechen den Investitionen, bei denen wir unsere Ausschlusskriterien und Positivkriterien anwenden. Dies entspricht derzeit ca. 50 % des Kapitalanlagebestandes. Hinsichtlich eines Planwertes für #1B-Investitionen sind keine nennenswerten Veränderungen vom aktuellen Wert vorgesehen.

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftsaktivitäten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, aber zu einem sonstigen Umweltziel beitragen, beträgt 1 %.

Der Mindestanteil an taxonomiekonformen (ökologisch nachhaltigen) Investitionen beträgt 0 %. Über den tatsächlichen Anteil an diesen Investitionen werden wir zukünftig in den jährlichen Informationen zum Versicherungsvertrag berichten.

„Andere Investitionen“ (#2) sind die Investitionen, die durch die oben definierten Ziele nicht abgedeckt werden. Dies entspricht derzeit ca. 50 % des Kapitalanlagebestandes. Hinsichtlich eines Planwertes für andere Investitionen sind keine nennenswerten Veränderungen vom aktuellen Wert vorgesehen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Es können Absicherungen, wie beispielsweise CO₂-Zertifikate oder Ähnliches, zur Erreichung des Umweltziels Klimaschutz genutzt werden. Aktuell werden keine Derivate zur Erreichung der beworbenen ökologischen und / oder sozialen Merkmalen eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

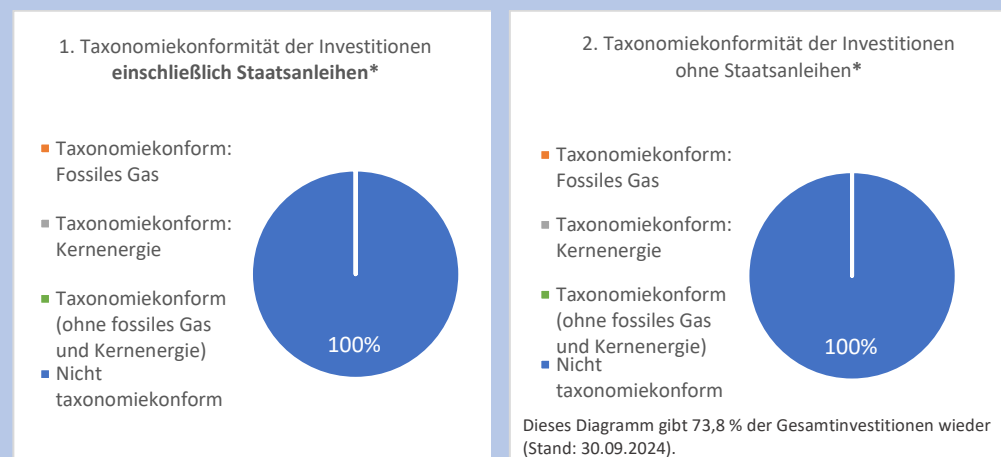
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil liegt bei 0 %. Gleichwohl können in diesem Teil des Sicherungsvermögens Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, vorhanden sein.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☒ Ja:

☒ In fossiles Gas

☒ In Kernenergie

☐ Nein

Gegenwärtig liegen Investitionen in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie vor. Eine Abgrenzung zwischen taxonomiekonformen und nicht-taxonomiekonformen Investitionen ist aufgrund der Datenlage begrenzt möglich. Mit der zu erwartenden Veränderung der Datenlage können perspektivisch weitere Investitionen als EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas oder auch Kernenergie klassifiziert werden.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil liegt bei 0 %. Gleichwohl können in diesem Teil des Sicherungsvermögens Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vorhanden sein.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil liegt bei 1 %. Zur Sicherstellung unseres Versprechens findet eine regelmäßige Überprüfung des Anteils an nachhaltigen Investitionen statt. Eine temporäre Unterschreitung des Mindestanteils kann nicht kategorisch ausgeschlossen werden. So führen Unsicherheiten über die erwartete Marktwert- und auch Bestandsentwicklung dazu, dass Prognosen zum Mindestanteil nachhaltiger Investitionen sich nicht wie geplant realisieren. Sollte trotz der eingerichteten Kontrollen eine nicht nur vorübergehende Unterschreitung des Mindestanteils festgestellt werden, wird der Versicherungsnehmer informiert und die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. wird unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze den vereinbarten Zustand innerhalb eines vertretbaren Zeitraums wiederherstellen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil liegt bei 0 %. Gleichwohl können in diesem Teil des Sicherungsvermögens sozial nachhaltige Investitionen vorhanden sein.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen werden zur Renditeoptimierung genutzt. Unter andere Investitionen fallen auch Kassenpositionen und Kapitalanlagen, die nicht direkt von unserem externen Dienstleister geprüft wurden und bei denen aktuell noch nicht vollumfänglich ESG-Daten vorliegen. Mit Ausnahme von unseren Themeninvestitionen, fallen hierunter auch alternative Investitionen. Zwar ist eine Berücksichtigung von ESG-Faktoren durch die externen Manager möglich, jedoch ist die ganzheitliche Erfassung noch nicht abgeschlossen. Ein ökologischer und / oder sozialer Mindestschutz kann bei diesen Kapitalanlagearten nicht garantiert werden. Diese Datenlücken werden wir kontinuierlich reduzieren.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Die Beantwortung der Frage entfällt.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Beantwortung der Frage entfällt.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Beantwortung der Frage entfällt.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Beantwortung der Frage entfällt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.volkswohl-bund.de/unternehmen/nachhaltigkeit/offenlegungsverordnung>

Die fondsspezifischen Informationen entnehmen Sie bitte unserer Fondswebsite unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.

Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte

Zertifizierte Altersvorsorgeverträge (Riester-Rentenversicherung)

Einkommensteuer

Beiträge und Zulageberechnung

Sonderausgaben

Beiträge zu zertifizierten Altersvorsorgeverträgen können bis zu 2.100 Euro als Sonderausgaben gemäß § 10 a EStG steuerlich geltend gemacht werden. Hierfür ist die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland zwingende Voraussetzung.

Es spielt hierfür keine Rolle, ob eine Zulagenförderung in Anspruch genommen worden ist. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören nicht nur die vom Steuerpflichtigen selbst geleisteten Altersvorsorgebeiträge, sondern auch die ihm zustehenden Zulagen.

Das zuständige Finanzamt prüft, ob der Sonderausgabenabzug für den Zulageberechtigten im Vergleich zur Zulagenförderung günstiger ist. Übersteigt die sich aus dem Sonderausgabenabzug ergebende Steuerersparnis den Anspruch auf Zulage, wird der Differenzbetrag dem Begünstigten mit der Veranlagung zur Einkommensteuer erstattet. Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehepartnern, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, jedem begünstigten Ehepartner gesondert zu. Gehört ein Ehepartner nicht zum begünstigten Personenkreis, so kann dieser nicht den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. Der Höchstbetrag erhöht sich dann auf bis zu 2.160 Euro.

Altersvorsorgezulage

Nach § 10 a EStG begünstigte Personen (Pflichtversicherte in einem inländischen Alterssicherungssystem – insbesondere gesetzliche Rentenversicherung, inländische Beamtenversorgung) haben Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage. Die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland ist hierfür nicht mehr erforderlich.

Dies gilt auch für Steuerpflichtige, die zwar nicht zu diesem begünstigten Personenkreis gehören, aber eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der in § 10 a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Alterssicherungssysteme beziehen, wenn sie unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistungen einer der in § 10 a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten begünstigten Personengruppen angehörten; dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige das 67. Lebensjahr vollendet hat.

Ist bei zusammen veranlagten Ehepartnern nur ein Ehepartner begünstigt, so ist auch der andere Ehepartner zulagenberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht und er einen Mindesteigenbeitrag von 60 Euro leistet.

Als Altersvorsorgeaufwand (Eigenbeitrag und Zulagen) müssen ab dem Jahr 2008 jährlich mindestens 4 % des rentenversicherungspflichtigen Bruttojahreseinkommens bzw. der Besoldung oder der Amtsbezüge des jeweiligen Vorjahres gezahlt werden, höchstens jedoch 2.100 Euro. Wird der Mindestaltersvorsorgeaufwand unterschritten, findet eine entsprechende Kürzung der Zulagen statt.

Bei Ehepartnern, bei denen nur ein Ehepartner zum begünstigten Personenkreis gehört, werden bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags die beiden Ehepartner insgesamt zustehenden Zulagen berücksichtigt. Wenn der begünstigte Ehepartner seinen Mindesteigenbeitrag entrichtet, hat der nicht begünstigte Ehepartner Anspruch auf die ungekürzte Zulage, sofern er auch seinen Mindesteigenbeitrag leistet.

Die Zulage setzt sich zusammen aus einer Grundzulage und gegebenenfalls einer Kinderzulage.

Die Grundzulage beträgt ab dem Jahr 2008 jährlich 154 Euro und ab dem Jahr 2018 jährlich 175 Euro. Für Zulagenberechtigte nach § 79 Satz 1 EStG, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 Euro. Die Erhöhung ist für das erste nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Beitragsjahr zu gewähren, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird.

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das dem Zulagenberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird, ab dem Jahr 2008 jährlich 185 Euro. Für ein nach dem 31.12.2007 geborenes Kind erhöht sich die Kinderzulage auf 300 Euro.

Eine ungekürzte Zulage ist weiterhin davon abhängig, dass in jedem Fall unabhängig von der Höhe der Zulagen mindestens ein Sockelbetrag in Höhe von 60 Euro als Mindesteigenbeitrag gezahlt wird.

Zahlt der Zulagenberechtigte Altersvorsorgebeiträge zu mehreren Verträgen, wird die Zulage nur für zwei dieser Verträge gewährt und entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Beiträge verteilt. Die zu Gunsten dieser beiden Verträge geleisteten Beiträge müssen zusammen dem Mindesteigenbeitrag entsprechen, wenn eine Kürzung der Zulage vermieden werden soll.

Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. Wird nach Ablauf des Beitragsjahres festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderzulage nicht vorgelegen haben, ändert sich dadurch die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für dieses Beitragsjahr nicht.

Der Antrag muss bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, beim Anbieter gestellt worden sein. Es besteht die Möglichkeit, dem Anbieter eine schriftliche Bevollmächtigung zur Beantragung zu erteilen (Dauerzulageantrag). Wird kein Antrag gestellt, kommt es insoweit zu einem Verlust der Fördermittel, da mit dem Sonderausgabenabzug nur ein über den Anspruch auf Zulage hinausgehender Steuervorteil erreicht werden kann.

Nach Erfassung und Weiterleitung an die für die Ermittlung des Zulageanspruchs zuständige zentrale Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) wird die Zulage dann zu Gunsten des Zulagenberechtigten an den Anbieter ausgezahlt und dem Rentenversicherungsvertrag gutgeschrieben.

Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Zulageberechtigten (z. B. Höhe des Vorjahreseinkommens, Anzahl der Kinder), die zu einer Minderung der Zulage führen, so ist er verpflichtet, dies dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen.

Ergibt die Prüfung der zentralen Stelle, dass Zulagen zu Unrecht ausgezahlt wurden, erfolgt eine Mitteilung an den Anbieter über die Höhe der Rückforderungsbeträge, die dann vom Anbieter an die zentrale Stelle abgeführt werden müssen.

Verwendung von Altersvorsorgevermögen für selbstgenutztes Wohneigentum

Gemäß der §§ 92 a und 92 b EStG kann der Zulagenberechtigte (ohne Rückzahlungsverpflichtung) das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach § 10a oder Abschnitt XI EStG geförderte Kapital vollständig oder teilweise (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) entnehmen. Bei einer teilweisen Entnahme müssen mindestens 3.000 Euro (Mindestbetrag) auf dem alten Vertrag verbleiben. Auch zur Umschuldung können Sie Geld entnehmen. Hier gelten 3.000 Euro als Mindestentnahmebetrag. Es liegt keine schädliche Verwendung vor, wenn das Kapital bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer Wohnung oder für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung genutzt wird. Dies gilt auch für die Anschaffung einer im EU-/EWR-Ausland belegenen selbstgenutzten Wohnimmobilie. Das entnommene Kapital wird nachgelagert besteuert. Der entnommene Betrag wird auf einem fiktiven Wohnförderkonto geführt und mit jährlich 2 % verzinst. Der aufgelaufene Betrag muss dann zu Beginn der Auszahlungsphase mit dem individuellen Einkommensteuersatz versteuert werden. Entweder als Einmalbetrag mit 30 % Abschlag oder verteilt bis zum 85. Lebensjahr.

Teilkapitalabfindung

Bis zu maximal 30 % des zu Auszahlungsbeginn vorhandenen Kapitals können als einmalige Auszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase in Anspruch genommen werden. Für diesen Fall besteht keine Rückzahlungsverpflichtung auf den darauf entfallenden Teil der Zulagen und der Steuerermäßigungen.

Soweit die Kapitaleistung aus nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen stammen, findet ein Ausgleich über die Teilfreistellung von Investmenterträgen statt (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 9 EStG).

Rückzahlung der Förderung bei schädlicher Verwendung des Altersvorsorgevermögens

Für den Fall, dass Altersvorsorgevermögen nicht als lebenslange Rente, sondern einmalig ausgezahlt wird und dabei keine wohnwirtschaftliche Nutzung im Sinne der §§ 92a, 92b EStG vorliegt, muss die Förderung zurückgezahlt werden. Zurückzuzahlen sind die auf das ausgezahlte Vermögen entfallenden Zulagen und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen infolge eines Sonderausgabenabzugs. Die Rückzahlung erstreckt sich ggf. auch auf die

für die in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge gewährte Förderung, wenn der Zulagenberechtigte Zahlungen zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge geleistet hat (§§ 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 oder 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 2 EStG).

Diese Rückzahlungsverpflichtung gilt grundsätzlich auch dann, wenn das Kapital einmalig (z. B. im Todesfall des Zulagenberechtigten) an einen Dritten ausgezahlt wird, es sei denn, das angesparte Altersvorsorgevermögen wird auf einen auf den Namen des Ehepartner lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen oder lebenslang verrentet. Bei der Übertragung kann es sich auch um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln.

Erfolgt im Falle des Todes des Zulageberechtigten nach Rentenbeginn – im Rahmen einer vereinbarten Rentengarantiezeit eine Fortzahlung der Rente oder – eine Kapitalauszahlung bei Vereinbarung des Tarifbausteins „Restkapitalabfindung bei Tod im Rentenbezug“ so stellt dies eine anteilige schädliche Verwendung dar.

Wird die Selbstnutzung der geförderten Wohnung „nicht nur vorübergehend“ aufgegeben, handelt es sich grundsätzlich um eine schädliche Verwendung, wobei der Gesetzgeber eine Fülle von Ausnahmen geregelt hat, die eine schädliche Verwendung verhindern lassen (§ 92a Abs. 3 Satz 9 EStG). Besteht zum Zeitpunkt der schädlichen Verwendung ein Wohnförderkonto, erfolgt keine Rückforderung der Zulagen und der gewährten Steuervorteile, sondern es erfolgt eine unmittelbare Besteuerung des Stands des Wohnförderkontos.

Keine Rückzahlungsverpflichtung besteht bei Übertragungen bei einem Anbieterwechsel.

Bei einer Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes innerhalb des EU-/EWR-Auslands ist die steuerliche Förderung nicht mehr zurückzuzahlen.

Steuerliche Behandlung der ausgezahlten Leistung bei schädlicher Auszahlung

Soweit eine schädliche Verwendung bei Altersvorsorgevermögen zu eigenen Wohnzwecken vorliegt, erfolgt eine unmittelbare Besteuerung des Stands des Wohnförderkontos. Verstirbt der Zulagenberechtigte vor Begleichung seiner Steuerschuld und wird die Selbstnutzung durch den verstorbenen Ehepartner nicht fortgesetzt, ist das Wohnförderkonto wirtschaftlich mit dem Restbetrag in der letzten Steuererklärung des Verstorbenen anzugeben und zu versteuern. Hat sich der Zulagenberechtigte zu Beginn der Auszahlungsphase für eine Einmalbesteuerung entschieden, hat er bei schädlicher Verwendung bis zum 10. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Eineinhalbfache der noch nicht besteuerten 30 % des Wohnförderkontos zu versteuern, vom 11. bis zum 20. Jahr das Einfache. Im Falle des Todes des Zulagenberechtigten erfolgt nach der Einmalbesteuerung keine Besteuerung des Restbetrages mehr.

Besteuerung der Rentenleistungen

Rentenleistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG im vollen Umfang mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern, soweit sie auf steuerfreien bzw. staatlich geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen (Prinzip der nachgelagerten Besteuerung).

Soweit die Rentenleistungen aus nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen stammen, unterliegen sie nur mit dem Ertragsanteil gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG der Besteuerung.

Diese Regelungen gelten auch für die erhöhte Rente im Pflegefall.

Zum 1. Januar 2018 ergeben sich aufgrund des Investmentsteuerreformgesetzes Änderungen in der Besteuerung der Anlage in Publikumsfonds.

Bei Riester-Renten sind Kapitalerträge bei der Auszahlung von der Besteuerung befreit, sofern diese in steuerbefreite Investmentfonds (oder Anteilsklassen) investieren (§ 10 Abs. 5 InvStG). Derzeit können wir allerdings auf keinen steuerbefreiten Investmentfonds (oder Anteilsklasse) von unseren Fondskooperationspartnern zurückgreifen.

Alternativ könnte der Fonds unter bestimmten Voraussetzungen am sog. Steuerbefreiungsverfahren teilnehmen (§ 8 InvStG). Derzeit bietet jedoch keiner unserer Fondskooperationspartner dieses Steuerbefreiungsverfahren an. Das bedeutet: Investorserträge, die im Rahmen dieses Versicherungsvertrages anfallen, werden auf Fondsebene besteuert.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Riester-Rentenversicherung

Beiträge, die auf die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entfallen, können zusammen mit den Beiträgen der Hauptversicherung ab dem Veranlagungszeitraum 2008 bis zu 2.100 Euro als Sonderausgaben gemäß § 10 a EStG geltend gemacht werden.

Soweit die gesamten Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase nach § 10a oder Abschnitt XI EStG gefördert worden sind, sind die Leistungen in der Auszahlungsphase nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG voll zu besteuern.

Soweit die Berufsunfähigkeitsrente auf nicht geförderten Beiträgen beruht, erfolgt die Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG mit dem entsprechenden Ertragsanteil. Zusätzlich zur Einkommensteuer kann der Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer anfallen.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Ansprüche oder Leistungen unterliegen der Erbschaft-/Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechtes oder als Teil des Nachlasses) von einem Dritten erworben werden.

Zu versteuern sind Versicherungsleistungen, wenn sie zusammen mit dem übrigen Erbe die persönlichen Freibeträge des § 16 ErbStG übersteigen: 500.000 Euro für Ehepartner und 400.000 Euro für Kinder (Steuerklasse I), für weiter entfernte Verwandte gelten geringere Freibeträge.

Die Freibeträge gelten auch für Vermögensübertragungen zu Lebzeiten und werden alle zehn Jahre neu gewährt.

Außerdem steht Ehepartnern und Kindern noch ein so genannter Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG zu, der bei Ehepartnern bei 256.000 Euro und bei Kindern, nach Alter gestaffelt, zwischen 10.300 Euro und 52.000 Euro liegt.

Versicherungsteuer

Beiträge zu Lebensversicherungen unterliegen nicht der Versicherungssteuer.

Beiträge für eine ggf. eingeschlossene Berufsunfähigkeitszusatzversicherung unterliegen grundsätzlich der Versicherungssteuer. Durch die bedingungsgemäße Einschränkung des Bezugsrechts sind die Beiträge jedoch nach § 4 Abs. 5 lit. b) VersStG von der Besteuerung ausgenommen.

Wichtiger Hinweis zum Kirchensteuerabzug

Versicherungsunternehmen sind gesetzlich verpflichtet, auf steuerpflichtige Kapitalerträge zusätzlich zur Abgeltungsteuer auch Kirchensteuer einzubehalten und weiterzuleiten. Dafür wird vor einer Auszahlung von steuerpflichtigen Kapitalerträgen die Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgefragt.

Sie können der Übermittlung der Religionszugehörigkeit auch gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern schriftlich widersprechen. Unter <https://www.formulare-bfinv.de/>, finden Sie das Formular "Erklärung zum Sperrvermerk § 51 EStG". Die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung muss rechtzeitig beim Bundeszentralamt für Steuern eingereicht werden.

Rechtzeitig heißt – zum Beispiel bei Kündigung einer Versicherung – spätestens zwei Monate vor der Pflichtabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern. In der Praxis muss also noch vor der Vertragskündigung der Widerspruch abgeschickt werden. Das Bundeszentralamt für Steuern informiert das zuständige Finanzamt über diese Sperre. Danach wird das Finanzamt Sie auffordern, Angaben zur Abgeltungssteuer zu machen. Die Kirchensteuer wird anschließend vom Finanzamt erhoben.

Die Sperre gilt auch für zukünftige Auszahlungen, sofern Sie diese nicht widerrufen.

Wenn Sie dem BZSt gegenüber nicht schriftlich der Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit widersprochen haben, werden uns die erforderlichen Informationen erteilt.

Wir führen dann auch die Kirchensteuer an die zuständige Stelle ab. Die Abfrage beim BZSt kann zu Verzögerungen bei einer Auszahlung führen.

Ein Widerspruch hierzu uns gegenüber ist nicht möglich. Gehören Sie keiner Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft an, erhalten wir diese Information nach unserer Abfrage. Ein Kirchensteuerabzug erfolgt dann nicht.

Änderungen der Kirchenmitgliedschaft können vom BZSt frühestens nach zwei Monaten berücksichtigt werden.

Ein Kirchensteuerabzug erfolgt hingegen nicht, wenn die Kapitalerträge aus Betriebsvermögen stammen.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn oder im Internet unter www.bzst.de oder telefonisch unter 0228 406-1240.

Wichtiger Hinweis

Nur Altersvorsorgeverträge im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) sind nach Maßgabe der §§ 10 a und 79 ff. EStG steuerlich begünstigt.

Die vorstehenden Angaben über steuerliche Aspekte entsprechen dem derzeitigen Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung und erfolgen mit aller Sorgfalt, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.

Informationen zu unserer Fondsauswahl

Im Folgenden erhalten Sie Informationen und Erläuterungen zu unserem Fondsangebot. Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Antragstellung.

Wenn Sie sich für unsere Produktlinie NEXT entschieden haben, können Sie die Fonds und Themenportfolios nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO auswählen. Diese Fonds und Portfolios berücksichtigen in besonderem Maße ökologische und soziale Merkmale.

Die grau hinterlegten
Fonds und Portfolios
stehen bei FONDS MODERN
nicht zur Verfügung.

Themenportfolios (Seite 2 - 3)

(Diese Themenportfolios sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar.)

TOP STARS

ETF

KLASSIKER

DIMENSIONAL BALANCED

Themenportfolios nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO (Seite 4 - 5)

NEXT TOP STARS

ETF NEXT

Freie Fondsauswahl (Seite 6 - 8)

(Diese Fonds sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar.)

passiv gemanagte Fonds (ETF's)

Aktienfonds

Mischfonds

Renten-/Geldmarktfonds

Wertsicherungsfonds

aktiv gemanagte Fonds

Aktienfonds

Mischfonds

Renten-/Geldmarktfonds

Dachfonds

Wertsicherungsfonds

Fondsauswahl nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO (Seite 9 - 11)

passiv gemanagte Fonds (ETF's)

Aktienfonds

Renten-/Geldmarktfonds

aktiv gemanagte Fonds

Aktienfonds

Mischfonds

Renten-/Geldmarktfonds

Dachfonds

Wertsicherungsfonds

Themenportfolios

Diese Themenportfolios sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:

Portfolio „TOP STARS“ mit aktivem Fondsaustausch

Das Portfolio „TOP STARS“ bündelt fünf von uns ausgewählte vermögensverwaltende Fonds von renommierten Anbietern und teilt die Anlagebeiträge zu je 20 % Prozent auf.

Für nicht zertifizierte Altersvorsorgeprodukte (private und betriebliche Altersversorgung)

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
20 %	100	<u>Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities</u>	LU0323578657	Mischfonds flexibel	3
20 %	135	<u>Kapital Plus</u>	DE0008476250	Mischfonds defensiv	3
20 %	137	<u>PremiumStars Wachstum</u>	DE0009787069	Mischfonds ausgewogen	3
20 %	212	<u>ACATIS VALUE EVENT FONDS</u>	DE000A0X7541	Mischfonds ausgewogen	4
20 %	213	<u>DWS ESG Dynamic Opportunities</u>	DE00DWS2XY5	Mischfonds aggressiv	3

Für Altersvorsorgeprodukte nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten)

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
20 %	20	<u>BGF - Global Allocation Fund</u>	LU0171283459	Mischfonds ausgewogen	3
20 %	102	<u>ARERO – Der Weltfonds</u>	LU0360863863	Mischfonds ausgewogen	3
20 %	135	<u>Kapital Plus</u>	DE0008476250	Mischfonds defensiv	3
20 %	137	<u>PremiumStars Wachstum</u>	DE0009787069	Mischfonds ausgewogen	3
20 %	213	<u>DWS ESG Dynamic Opportunities</u>	DE00DWS2XY5	Mischfonds aggressiv	3

„TOP STARS“ ist kein eigener Fonds oder Dachfonds, sondern eine feste Auswahl der von uns angebotenen Fonds. Bei der Auswahl der Fonds haben wir auf eine flexible Aufteilung verschiedener Anlageklassen geachtet.

Regelmäßige Kontrolle und automatischer Austausch bei Bedarf

Zum 15. September eines Jahres prüfen wir die Fondsauswahl des Portfolio „TOP STARS“ und tauschen dabei ggf. einen oder mehrere Fonds durch andere aus. Der Prüfung für den Fondsaustausch liegt die Bewertung des unabhängigen Rating- und Analysehauses Morningstar Deutschland GmbH zugrunde. Danach werden Investmentfonds in Anlagekategorien eingeteilt und innerhalb einer Kategorie von Morningstar bewertet und in die Klassen „5 Sterne“ = beste Bewertung bis „1 Stern“ = schlechteste Bewertung eingeteilt.

Wir werden einen Fonds austauschen, falls

- der Fonds zum Stichtag weniger als 4 Sterne im Rating seiner Kategorie hat und
- es mindestens einen anderen, von uns angebotenen Fonds derselben Kategorie mit einer Bewertung von 5 Sternen gibt. Kommen mehrere Fonds in Frage, werden wir denjenigen wählen, der im 3-Jahresvergleich die höchste Rendite erzielt hat.

Information über den Austausch

Bevor wir einen Fondsaustausch für Ihren Vertrag durchführen, werden wir Sie informieren. Den Fondsaustausch führen wir dann gebührenfrei zum letzten Börsentag im Oktober durch. Sie können den automatischen Fondsaustausch jederzeit beenden. Eine entsprechende Mitteilung muss uns aber im Fall eines Austausches spätestens fünf Börsentage vor dem oben genannten Austauschtermin zugehen. Wenn Sie eigenständig die Aufteilung der Anlagebeiträge oder die Fondsaufteilung ändern, fällt der automatische Fondsaustausch dauerhaft weg.

Je nach Wertentwicklung der Fonds kann ein Fondsaustausch zu einer höheren aber auch zu einer geringeren Gesamtleistung führen.

Wir haben das Recht, das Prüfungs- und Auswahlverfahren aus wichtigen Gründen und nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch ein anderes, objektives Verfahren auszutauschen. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise die Auflösung der Morningstar Deutschland GmbH oder eine grundlegende Änderung im Bewertungsverfahren von Morningstar sein. Über eine entsprechende Änderung werden wir Sie rechtzeitig informieren und den Vertrag automatisch auf das neue Verfahren umstellen. Sie haben die Möglichkeit, dieser Umstellung zu widersprechen. Der Widerspruch führt dazu, dass der automatische Fondsaustausch dauerhaft wegfällt.

Diese Themenportfolios sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:

Portfolio: „ETF“ (Exchange-Traded-Funds/Indexfonds)

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
20 %	79	iShares Core DAX UCITS ETF	DE0005933931	Aktien Deutschland	4
20 %	110	iShares Barclays Euro Aggregate Bond UCITS ETF	IE00B3DKXQ41	Anleihen EUR diversifiziert	4
20 %	170	iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF	IE00B53L3W79	Aktien Europa	4
20 %	171	iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF	IE00BKM4GZ66	Aktien Emerging Markets	5
20 %	172	iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983	Aktien global	4

Portfolio: „KLASSIKER“

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
20 %	9	Templeton Growth Fund	LU0114760746	Aktien global	4
20 %	19	Fidelity Funds - European Growth Fund	LU0048578792	Aktien Europa	4
20 %	20	BGF Global Allocation Fund	LU0171283459	Mischfonds ausgewogen	3
20 %	36	Fondak	DE0008471012	Aktien Deutschland	4
20 %	160	DWS ESG Akkumula	DE0008474024	Aktien global	4

Portfolio: „DIMENSIONAL BALANCED“

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
40 %	163	Dimensional Global Core Equity Fund	IE00B2PC0260	Aktien Global	4
20 %	164	Dimensional Global Targeted Value Fund	IE00B2PC0716	Aktien Global	5
40 %	165	Dimensional Global Short Fixed Income Fund	IE0031719473	Renten Global	2

Das Portfolio „DIMENSIONAL BALANCED“ besteht aus drei von uns ausgewählten Fonds des renommierten Anbieters Dimensional.

Bei den oben genannten Portfolios handelt es sich nicht um eigenständige Fonds oder Dachfonds, sondern um eine feste Auswahl von uns angebotenen Fonds. Ein aktiver Fondsaustausch erfolgt bei diesen Portfolios nicht.

Themenportfolios nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO

Portfolio „NEXT TOP STARS“ mit aktivem Fondsaustausch

Das Portfolio „NEXT TOP STARS“ bündelt fünf von uns ausgewählte Fonds von renommierten Anbietern und teilt die Anlagebeiträge zu je 20 % Prozent auf.

Zusätzlich erfüllen die enthaltenen Fonds unsere Kriterien für die Fondsauswahl der Produktlinie NEXT.

Nähere Informationen können Sie in unserem jährlichen NEXT-Bericht auf unserer Internetseite www.volkswohl-bund.de einsehen.

Aufteilung	Fonds-nummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risiko-klasse
20 %	213	DWS ESG Dynamic Opportunities TFC	DE000DWS2XY5	Mischfonds Global	3
20 %	222	Nordea 1 Global Climate and Environment	LU0348927095	Aktienfonds Global	4
20 %	227	terrAssisi Aktienfonds	DE000A2DVTE6	Aktienfonds Global	5
20 %	305	Metzler Global Equities Sustainability	IE00BFNQ8D85	Mischfonds Global	3
20 %	239	Carmignac Portfolio Grande Europe W EUR	LU1623761951	Aktienfonds Europa	4

„NEXT TOP STARS“ ist kein eigener Fonds oder Dachfonds, sondern eine feste Auswahl der von uns angebotenen Fonds. Bei der Auswahl der Fonds haben wir auf eine flexible Aufteilung verschiedener Anlageklassen geachtet.

Regelmäßige Kontrolle und automatischer Austausch bei Bedarf

Zum 15. September eines Jahres überprüfen wir die Fondsauswahl des Portfolio „NEXT TOP STARS“ und behalten uns vor einen oder ggf. mehrere Fonds auszutauschen. Der Prüfung für den Fondsaustausch liegt die Bewertung des unabhängigen Rating- und Analysehauses Morningstar Deutschland GmbH zugrunde. Danach werden Investmentfonds in Anlagekategorien eingeteilt und innerhalb einer Kategorie von Morningstar bewertet („5 Sterne“ = beste Bewertung bis „1 Stern“ = schlechteste Bewertung).

Wir führen einen Fondswechsel durch wenn,

- der Fonds zum Stichtag weniger als 4 Sterne im Rating seiner Kategorie hat und
- es mindestens einen anderen, von uns angebotenen Fonds derselben Kategorie mit einer Bewertung von 5 Sternen gibt. Kommen mehrere Fonds in Frage, werden wir denjenigen wählen, der im 3-Jahresvergleich die höchste Rendite erzielt hat.

Information über den Austausch

Bevor wir einen Fondsaustausch für Ihren Vertrag durchführen, werden wir Sie informieren. Den Fondsaustausch führen wir dann gebührenfrei zum letzten Börsentag im Oktober durch. Sie können den automatischen Fondsaustausch jederzeit beenden. Eine entsprechende Mitteilung muss uns aber im Fall eines Austausches spätestens fünf Börsentage vor dem oben genannten Austauschtermin zugehen. Wenn Sie eigenständig die Aufteilung der Anlagebeiträge oder die Fondsaufteilung ändern, fällt der automatische Fondsaustausch dauerhaft weg. Je nach Wertentwicklung der Fonds kann ein Fondsaustausch zu einer höheren aber auch zu einer geringeren Gesamtleistung führen.

Wir haben das Recht, das Prüfungs- und Auswahlverfahren aus wichtigen Gründen und nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch ein anderes, objektives Verfahren auszutauschen. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise die Auflösung der Morningstar Deutschland GmbH oder eine grundlegende Änderung im Bewertungsverfahren von Morningstar sein. Über eine entsprechende Änderung werden wir Sie rechtzeitig informieren und den Vertrag automatisch auf das neue Verfahren umstellen. Sie haben die Möglichkeit, dieser Umstellung zu widersprechen. Der Widerspruch führt dazu, dass der automatische Fondsaustausch dauerhaft wegfällt.

ETF NEXT

Aufteilung	Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Kategorie	Risikoklasse
15 %	207	iShares Global Clean Energy	IE00B1XNHC34	erneuerbare Energien	5
10 %	216	Amundi MSCI Emerging Markets SRI	LU1861138961	Emerging Markets	4
15 %	242	iShares Healthcare Innovation	IE00BYZK4776	Healthcare	4
20 %	245	Franklin STOXX Eur 600 Climate	IE00BMDPB6Y5	Klimawandel	4
20 %	246	Franklin S&P 500 Paris Aligned Climate	IE00BMDPBZ72	Klimawandel	5
20 %	308	Amundi MSCI World SRI Climate Net Zero Ambition PAB UCITS ETF	IE000Y77LGG9	Global	4

Freie Fondsauswahl

Diese Fonds sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:

ETF Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
79	iShares Core DAX UCITS ETF	DE0005933931	Deutschland	5
112	iShares European Property Yield UCITS ETF	IE00B0M63284	Immobilien Europa	4
139	iShares Core S&P 500 UCITS ETF	IE00B5BMR087	USA	4
170	iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF	IE00B53L3W79	Europa	4
171	iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF	IE00BKM4GZ66	Emerging Markets	4
172	iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983	Global	4
173	iShares STOXX Europe 600 UCITS ETF	DE0002635307	Europa	4
204	iShares Core MSCI Pacific ex-Japan	IE00B52MJY50	Asien/Pazifik	4
205	iShares MSCI World Min. Volatility	IE00B8FHGS14	Global	4
206	iShares S&P 500 Minimum Volatility	IE00B6SPMN59	USA	4
208	iShares MSCI Europe	IE00B4K48X80	Europa	4
210	iShares STOXX Global Select Dividend 100	DE000A0F5UH1	Dividenden Global	4
225	Vanguard FTSE All-World UCITS ETF	IE00BK5BQT80	Global	4
226	Vanguard FTSE Developed World UCITS ETF	IE00BK5BQV03	Global	4
240	iShares NASDAQ 100 B	IE00B53SZB19	Technologie	5
309	Xtrackers DAX UCITS ETF 1C	LU0274211480	Deutschland	5
310	Xtrackers Euro Stoxx 50 UCITS ETF 1C	LU0380865021	Europa	5
311	Xtrackers MSCI World UCITS ETF 2C - EUR Hedged	IE000ONQ3X90	Global	4
312	Xtrackers MSCI Emerging Markets UCITS ETF 1C	IE00BTJRM3P5	Emerging Markets	4
313	Xtrackers S&P 500 UCITS ETF 4C	IE000Z9SJA06	USA	5
314	Xtrackers NASDAQ 100 UCITS ETF 1C	IE00BMFKG444	Technologie	5

ETF Mischfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
102	ARERO - Der Weltfonds	LU0360863863	Global	3
143	BSF Managed Index Portfolios - Moderate	LU1191063038	Global	3
144	BSF Managed Index Portfolios - Growth	LU1191063541	Global	4

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.

ETF Mischfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
102	<u>ARERO - Der Weltfonds</u>	LU0360863863	Global	3
143	<u>BSF Managed Index Portfolios - Moderate</u>	LU1191063038	Global	3
144	<u>BSF Managed Index Portfolios - Growth</u>	LU1191063541	Global	4

ETF Wertsicherungsfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
156	<u>DWS Garant 80 ETF-Portfolio*</u>	LU1217268405	Global	4

* Dieser Fonds ist nur wählbar in unserer Vermögensbildungsversicherung (Tarif FWVL)

Freie Fondsauswahl

Diese Fonds sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:

Aktiv gemanagte Fonds Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
9	<u>Templeton Growth Fund</u>	LU0114760746	Global	4
46	<u>BGF World Mining Fund</u>	LU0326424115	Rohstoffe	5
57	<u>Monega Germany</u>	DE0005321038	Deutschland	5
58	<u>Monega Euroland</u>	DE0005321053	Europa	5
113	<u>UBS Equity Fund - Small Caps Germany</u>	DE0009751651	Deutschland	5
162	<u>WARBURG AKTIEN GLOBAL</u>	DE000A2AJGV8	Global	4
163	<u>Dimensional Global Core Equity Fund</u>	IE00B2PC0260	Global	4
164	<u>Dimensional Global Targeted Value Fund</u>	IE00B2PC0716	Global	5
201	<u>Dimensional European Small Companies Fund</u>	IE0032769055	Europa	4
202	<u>Dimensional Global Small Companies Fund</u>	IE00B67WB637	Global	5
203	<u>Dimensional World Equity Fund</u>	IE00B4MJ5D07	Global	4
224	<u>HANSAgold EUR-Klasse F</u>	DE000A2H68K7	Gold	4
241	<u>BGF - World Technology Fund I2</u>	LU1722863211	Technologie	5

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.

Freie Fondsauswahl

Diese Fonds sind für die Produktlinie NEXT nicht wählbar:

Aktiv gemanagte Fonds Mischfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
20	BGF Global Allocation Fund	LU0171283459	Global	3
59	Monega Ertrag	DE0005321087	Deutschland	2
60	Monega BestInvest Europa	DE0007560781	Deutschland	3
137	PremiumStars Wachstum	DE0009787069	Global	3
197	FU Fonds - Multi Asset Fonds I	LU1102590939	Global	4

Aktiv gemanagte Fonds Renten-/Geldmarktfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
56	Monega Short Track SGB	DE0005321004	Deutschland	1
122	UBS (Lux) Money Market Fund	LU0006344922	Global	1
165	Dimensional Global Short Fixed Income Fund	IE0031719473	Global	2

Aktiv gemanagte Fonds Dachfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
31	SAUREN Global Balanced	LU0106280836	Global	3
33	SAUREN Global Stable Growth	LU0136335097	Global	3

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.

Fondsauswahl nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO

ETF Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
207	iShares Global Clean Energy UCITS ETF	IE00B1XNHC34	Erneuerbare Energien	5
216	Amundi Index MSCI Emerging Markets SRI	LU1861138961	Emerging Markets	4
217	Amundi Index MSCI Europe SRI	LU1861137484	Europa	4
221	iShares Global Water UCITS	IE00B1TXK627	Erneuerbare Energien	4
242	iShares Healthcare Innovation	IE00BYZK4776	Healthcare	4
243	HSBC Asia Pacific Ex Japan Sustainable Equity	IE00BKY58G26	Asien/Pazifik	4
244	HSBC Japan Sustainable Equity	IE00BKY55S33	Japan	4
245	Franklin STOXX Europe 600 Paris Aligned Climate	IE00BMDPBY65	Klimawandel	4
246	Franklin S&P 500 Paris Aligned Climate	IE00BMDPBZ72	Klimawandel	5
283	Amundi Index MSCI Pacific ex Japan SRI	LU1602144906	Asien/Pazifik	4
293	iShares Listed Private Equity UCITS ETF USD	IE00B1TXHL60	Global	5
295	Amundi MSCI USA SRI Climate Net Zero Ambition PAB UCITS ETF	IE000R85HL30	USA	4
307	Amundi MSCI World ESG Climate Net Zero Ambition UCITS ETF	IE0001GSQ209	Klimawandel	4
308	Amundi MSCI World SRI Climate Net Zero Ambition PAB UCITS ETF	IE000Y77LGG9	Global	4
315	Xtrackers Artificial Intelligence & Big Data UCITS ETF 1C	IE00BGV5VN51	Technologie	5
316	Xtrackers MSCI Genomic Healthcare Innovation UCITS ETF 1C	IE000KD0BZ68	Healthcare	5
317	Xtrackers MSCI Global SDG 6 Clean Water & Sanitation UCITS ETF 1C	IE0007WJ6B10	Global	4
318	Xtrackers MSCI Global SDG 7 Affordable and Clean Energy UCITS ETF 1C	IE000JZYIUN0	Erneuerbare Energien	4

ETF Renten-/Geldmarktfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
110	iShares Barclays Euro Aggregate Bond UCITS ETF	IE00B3DKXQ41	Europa	2
223	Xtrackers II ESG EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	LU0484968812	Europa	2

* Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.

Fondsauswahl nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO

Aktiv gemanagte Fonds Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
1	<u>Metzler Germany Smaller Companies Sustainability*</u>	DE0009752238	Deutschland	5
2	<u>Metzler European Equities Sustainability*</u>	DE0009752220	Europa	4
3	<u>Metzler Global Growth Sustainability*</u>	DE0009752253	Global	4
17	<u>DWS Invest Top Asia</u>	LU0145648290	Emerging Markets	4
19	<u>Fidelity Funds - European Growth Fund</u>	LU0048578792	Europa	4
36	<u>Fondak</u>	DE0008471012	Deutschland	4
54	<u>JSS Sustainable Equity - Global Thematic</u>	LU0229773345	Klimawandel	4
61	<u>Monega FairInvest Aktien</u>	DE0007560849	Europa	4
85	<u>Pictet - Clean Energy</u>	LU0280435388	erneuerbare Energien	5
86	<u>Pictet - Timber</u>	LU0340559557	Holzindustrie	5
87	<u>Robeco Smart Energy</u>	LU2145461757	Klimawandel	5
88	<u>JSS Sustainable Equity - Green Planet P</u>	LU0333595436	Klimawandel	4
89	<u>Tareno Global Water Solutions Fund</u>	LU0319773478	Klimawandel	4
95	<u>DJE - Dividende & Substanz*</u>	LU0159550150	Dividenden Global	4
98	<u>DWS Top Dividende</u>	DE0009848119	Dividenden Global	3
104	<u>Carmignac Investissement*</u>	FR0010148981	Global	4
109	<u>Pictet-Quest Europe Sustainable Equities</u>	LU0144509717	Europa	4
111	<u>DWS Deutschland</u>	DE0008490962	Deutschland	5
120	<u>MAGELLAN</u>	FR0000292278	Emerging Markets	4
129	<u>Amundi Funds US Pioneer Fund*</u>	LU1883872332	USA	5
132	<u>Amundi Funds Global Ecology ESG*</u>	LU1883318740	Klimawandel	4
134	<u>Vontobel Fund - Global Equity</u>	LU0218911690	Global	4
160	<u>DWS ESG Akkumula</u>	DE0008474024	Global	4
196	<u>Threadneedle (LUX) European Select</u>	LU1868839181	Europa	4
198	<u>Frankfurter Aktienfonds für Stiftungen T*</u>	DE000A0M8HD2	Global	3
200	<u>M&G Global Themes Fund</u>	LU1670628491	Global	4
214	<u>PRIMA - Global Challenges - G</u>	LU0254565566	Klimawandel	4
220	<u>Bellevue Funds - BB Adamant Medtech & Services I</u>	LU0415391514	Healthcare	5
222	<u>NORDEA 1 Global Climate and Environment Fund BI</u>	LU0348927095	Klimawandel	4
227	<u>terrAssisi Aktien I AMI</u>	DE000A2DVTE6	Global	5
239	<u>Carmignac Portfolio Grande Europe W EUR</u>	LU1623761951	Europa	4
250	<u>Grönemeyer Gesundheitsfonds Nachhaltig</u>	DE000A2PPHK4	Healthcare	5

* Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.

Fondsauswahl nach Artikel 8/9 der OffenlegungsVO

Aktiv gemanagte Fonds Aktienfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
284	<u>Vontobel Global Environmental Change</u>	LU0384405949	Klimawandel	4
285	<u>JPM Pacific Equity C (acc) - EUR</u>	LU0822047683	Asien/Pazifik	4
286	<u>JPM Greater China C (acc) - EUR</u>	LU1106505156	China	5
291	<u>Flossbach von Storch - Dividend</u>	LU2312730000	Dividenden Global	5
292	<u>Flossbach von Storch - Global Quality</u>	LU2423020796	Global	6
305	<u>Metzler Global Equities Sustainability</u>	IE00BFNQ8D85	Global	4
306	<u>Metzler European Dividend Sustainability</u>	IE00BFNQ8N83	Dividenden Europa	4

Aktiv gemanagte Fonds Mischfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
100	<u>Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities*</u>	LU0323578657	Global	3
105	<u>Carmignac Patrimoine*</u>	FR0010135103	Global	3
106	<u>DJE Concept I</u>	LU0125662932	Global	3
135	<u>Kapital Plus</u>	DE0008476250	Europa	3
159	<u>Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth</u>	LU0323578491	Global	3
199	<u>ACATIS Fair Value Modulor</u>	LU1904802086	Global	3
212	<u>ACATIS VALUE EVENT FONDS*</u>	DE000A0X7541	Global	4
213	<u>DWS Dynamic Opportunities TFC</u>	DE000DWS2XY5	Global	3
236	<u>Amundi Ethik Fonds</u>	AT0000857164	Global	3
282	<u>ODDO BHF Polaris Flexible</u>	LU0319572730	Global	3
287	<u>C-QUADRAT ARTS Total Return ESG IH</u>	AT0000A2RXC8	Global	3
290	<u>ARERO - Der Weltfonds - ESG</u>	LU2114851830	Global	3

Aktiv gemanagte Fonds Rentenfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
18	<u>Fidelity Funds - Euro Bond Fund</u>	LU0048579097	Europa	3
53	<u>JSS Sustainable Bond - Euro Broad</u>	LU0158938935	Klimawandel	2
237	<u>Flossbach von Storch - Bond Opportunities</u>	LU1481584016	Global	2
281	<u>DWS Invest ESG Floating Rate Notes TFC</u>	LU1965928069	Global	2

* Diese Fonds erheben eine erfolgsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) und sind bei geförderten Altersvorsorgeprodukten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester- und Basis-Renten) nicht zulässig.

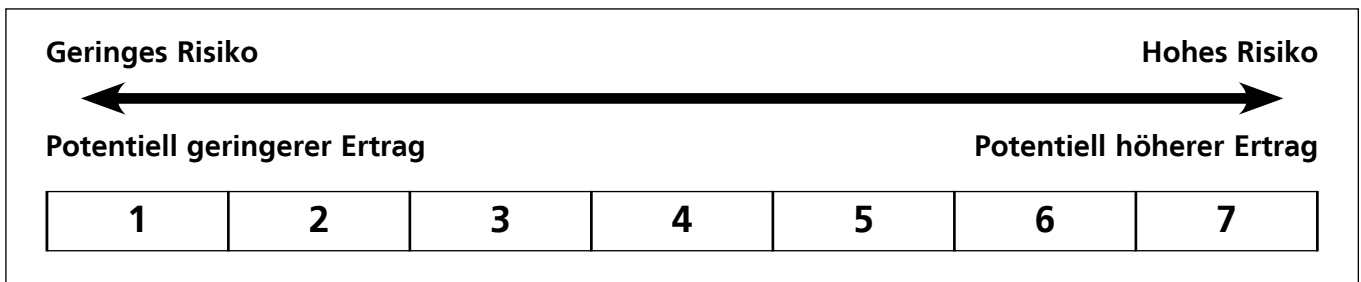
Nähere Informationen zu den Fonds, insbesondere zur Wertentwicklung und den Fondskosten finden Sie unter <https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>.

Aktiv gemanagte Fonds Dachfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
32	Sauren Select Nachhaltig Wachstum	LU0115579376	Global	4
115	Metzler Multi Asset Dynamic Sustainability A	DE000A1J16Y5	Global	4

Aktiv gemanagte Fonds Wertsicherungsfonds				
Fondsnummer	Fondsname	ISIN	Anlageschwerpunkt	Risikoklasse
41	DWS Garant 80 Dynamic	LU0348612697	Global	6
73	DWS Garant 80 FPI	LU0327386305	Global	6
247	DWS Garant 80 ESG*	LU0348612853	Global	4

* Dieser Fonds ist nur wählbar in unserer Vermögensbildungsversicherung (Tarif FWVL)

Hinweis zur Risikoklasseneinstufung:



Die Risikoklasseneinstufung beruht auf historischen Daten und wird gemäß europäischen Vorschriften berechnet. Eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung eines Fonds kann sich künftig ändern und trifft keinerlei Aussagen über die künftige Kursentwicklung des Fonds. Sie bietet keinen Schutz gegen mögliche Kursverluste oder entgangene Gewinne. Sie dient lediglich als Orientierungshilfe und ersetzt weder eine umfassende Risikoanalyse noch berücksichtigt sie die individuelle Risikobereitschaft des Anlegers.

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Riester-Rente mit dynamischem Wertsicherungskonzept

(Tarifbezeichnung: AWR)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen. Darin werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG). Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Leistung	
§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?	1
§ 2 Welche Bedeutung haben das Garantie- und das Anteilguthaben?	3
§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	4
§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	5
§ 5 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?	5
§ 6 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	6
§ 7 Wer erhält die Versicherungsleistung und wie kann die Versicherungsleistung alternativ verwendet werden?	6
Beitrag	
§ 8 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	7
§ 9 Was gilt für Beitragserhöhungen, planmäßige Erhöhungen und Zuzahlungen?	7
§ 10 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	8
Besonderheiten der Fondsanlage	
§ 11 Wie können Sie Ihre Fondsaufteilung wählen und neu bestimmen?	8
Kündigung und Beitragsfreistellung	
§ 12 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Auszahlung des Rückkaufswertes kündigen?	9
§ 13 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen?	10
§ 14 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	10
Gebildetes Kapital für Wohneigentum	
§ 15 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?	10
Kosten	
§ 16 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	10
Sonstige Vertragsbestimmungen	
§ 17 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	11

§ 18 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	11
§ 19 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?	11
§ 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	12
§ 21 Wo ist der Gerichtsstand?	12
§ 22 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?	12

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Kapitalaufbau

(1) Wir verwenden Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen nach Abzug der tariflichen Kosten (siehe § 16) und der Beiträge für evtl. eingeschlossenen Zusatzversicherungen zum Aufbau des Garantie- und des Anteilguthabens. Die Summe aus Garantieguthaben und dem Wert des Anteilguthabens bezeichnen wir als Wert der Versicherung; Einzelheiten dazu finden Sie in § 2.

Ihre Beiträge fließen mit Ausnahme der Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen zu den vereinbarten Zahlungsterminen, die Zulagen unverzüglich nach Eingang in den Wert der Versicherung ein. Wenn wir staatliche Zulagen zurückzahlen müssen, reduzieren sich die Leistungen entsprechend. Mit Beginn der Rentenzahlung (Ende der Aufschubzeit) wird das Anteilguthaben Ihres Vertrags aufgelöst und dem konventionellen Sicherungsvermögen zugeführt.

(2) Zum Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge (einschließlich Beitragserhöhungen, planmäßigen Erhöhungen und Zuzahlungen gemäß § 9) und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung der Rente zur Verfügung. Dieser Mindestbetrag vermindert sich ggf. um

- Beitragsteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit (Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung) verwendet wurden, maximal um 20 % der Gesamtbeiträge,
- das gemäß § 15 für Wohneigentum verwendete Kapital.

(3) Bereits bei Vertragsabschluss garantieren wir für den Wert der Versicherung zum vereinbarten Rentenbeginn den Betrag gemäß Absatz 2 (Ablaufgarantie).

Wenn der Tarifbaustein „Gewinnsicherung“ vereinbart ist, kann sich diese Ablaufgarantie während der Aufschubzeit erhöhen. Dazu wird zu jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns der Wert der Versicherung mit dem Vorjahreswert und der Ablaufgarantie verglichen. Übersteigt der zum Jahrestag erreichte Wert der Versicherung den größeren der beiden Vergleichswerte, dann erhöhen wir die Ablaufgarantie um 50 % des Differenzbetrags. Andernfalls ändert sie sich nicht.

Je nach Wertentwicklung der Versicherung kann es deutlich länger als die Hälfte der Aufschubzeit - in Extremfällen sogar bis unmittelbar vor Ende der Aufschubzeit - dauern, bis der Wert der Versicherung so groß ist wie die bereits ab

Vertragsbeginn bestehende Ablaufgarantie (siehe Satz 1); daher kann es entsprechend lange dauern, bis es aufgrund der „Gewinnsicherung“ zu einer Erhöhung der Ablaufgarantie kommt.

Rentenzahlung

(4) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn (Ende der Aufschubzeit), zahlen wir lebenslang jeweils zu Beginn eines Monats eine Rente in gleich bleibender Höhe. Der bei Vertragsabschluss vereinbarte Rentenbeginn darf nicht vor Vollendung Ihres 62. Lebensjahres liegen.

Die Höhe der Rente ergibt sich unabhängig vom Geschlecht aus

- dem Wert der Versicherung gemäß Absatz 1 bei Rentenbeginn und
- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor gemäß Absatz 5.

Stichtag für die Ermittlung der Anteilwerte ist der letzte Börsentag vor dem Rentenbeginn.

Sollte diese Rente kleiner sein als die im Versicherungsschein genannte Mindestrente, zahlen wir die Mindestrente. Da der Rentenfaktor erst bei Rentenbeginn ermittelt wird, haben Sie vor Rentenbeginn über die Mindestrente hinaus keine Garantie zur Rentenhöhe. Das bedeutet insbesondere: Auch wenn der Wert der Versicherung zum Rentenbeginn den garantierten Mindestbetrag (Absatz 2) deutlich übersteigt, ist es möglich, dass nur die garantierte Mindestrente zur Auszahlung kommt.

Die Höhe der Rente ist während der gesamten Rentenzahlungsdauer garantiert.

Ergibt sich bei Rentenbeginn eine so genannte Kleinbetragsrente, also eine monatliche Rente, die den in § 93 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) festgelegten Betrag (im Jahr 2020: 31,85 Euro) nicht übersteigt, können wir die Rente gegen Auszahlung des Wertes der Versicherung abfinden. Dabei sind bei der Berechnung der Rente alle Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 AltZertG insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Wir können die Abfindung auch im laufenden Rentenbezug vornehmen, wenn ein Versorgungsausgleich stattfindet und die Rente erst dadurch zu einer Kleinbetragsrente wird.

Sollten wir beabsichtigen, die Rente gegen Auszahlung des verbleibenden Wertes der Versicherung auszuzahlen, teilen wir Ihnen dies in beiden Fällen vorab mit. In diesem Fall können Sie verlangen, dass wir die Abfindung erst zum 01. Januar des darauffolgenden Jahres an Sie zahlen. Ihr Antrag auf Verschiebung der Auszahlung muss uns in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) innerhalb von vier Wochen ab Zugang unserer Mitteilung zugehen.

Eine Abfindung erfolgt nicht, wenn die Leistung nur aufgrund einer Teilkapitalauszahlung gemäß Absatz 8 auf eine Kleinbetragsrente sinkt.

(5) Der Rentenfaktor gibt die Höhe der monatlichen Rente je 10.000 Euro des Wertes der Versicherung an. Er wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik bei Rentenbeginn ermittelt. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 AltZertG der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind.

Mindestens wird aber der im Versicherungsschein für den vereinbarten Rentenbeginn genannte, garantierte Rentenfaktor angesetzt.

(6) Für den Rentenbezug können folgende Tarifbausteine vereinbart sein:

- Rentengarantiezeit
Wir zahlen die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben.
- Restkapital bei Tod im Rentenbezug
Wir zahlen bei Tod im Rentenbezug das bei Rentenbeginn vorhandene Deckungskapital abzüglich der bereits gezahlten Renten (ohne Rentenleistungen aus Überschüssen im Rentenbezug, siehe § 3 Abs. 2 Buchst. e). Eine Kombination dieses Tarifbausteins mit der Rentengarantiezeit ist nicht möglich.
- Garantierte Rentensteigerung
Die Rente erhöht sich abweichend von Absatz 4 Satz 1 jährlich um den vereinbarten Prozentsatz.

Die Auswirkung dieser Tarifbausteine auf die staatliche Förderung wird in § 7 erläutert.

Die bei Antragstellung gewählten Tarifbausteine werden im Versicherungsschein dokumentiert. Sie können diese Festlegung - aber nur vor Beginn der Rentenzahlung - ändern. Die garantierte Mindestrente (Absatz 4 Satz 5) und der garantierte Rentenfaktor (Absatz 5 Satz 4) werden in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend neu berechnet.

(7) Sofern nicht bereits vereinbart, können Sie vor Beginn der Rentenzahlung den "Fondsgebundenen Rentenbezug" wählen. Die Mindestrente, der Rentenfaktor und der garantierte Rentenfaktor werden dann nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Auch in diesem Fall wird eine gleich bleibende oder steigende, lebenslange und geschlechtsunabhängige monatliche Rente erbracht. Einzelheiten regeln die zum Einschlusszeitpunkt gültigen "Besonderen Bedingungen für den Fondsgebundenen Rentenbezug", die wir Ihnen ggf. vor Wahl dieser Verrrentungsform zur Verfügung stellen.

Teilkapitalauszahlung

(8) Sie können verlangen, dass wir zum Rentenbeginn einmalig bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals (Wert der Versicherung gemäß Absatz 1) an Sie zahlen (Teilkapitalauszahlung), wenn Sie diesen Termin erleben. Dies führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen. Ihr Antrag auf Teilkapitalauszahlung muss uns spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente vorliegen.

Todesfalleistung vor Rentenbeginn

(9) Sterben Sie vor dem Rentenbeginn, zahlen wir den Wert der Versicherung (siehe Absatz 1) aus. Die Auswirkung dieser Leistung auf die staatliche Förderung wird in § 7 erläutert.

Ablaufmanagement

(10) Sofern vereinbart führen wir während des von Ihnen gewählten Zeitraums von maximal fünf Jahren vor dem vereinbarten Rentenbeginn ein Ablaufmanagement für Sie durch. Beim Ablaufmanagement werden die gutgeschriebenen Fondsanteile des freien Teils des Anteilguthabens (siehe § 2 Abs. 7) Monat für Monat schrittweise in den von

Ihnen aus unserem Fondsangebot gewählten Geldmarktfonds übertragen. Der dynamische Teil des Anteilguthabens (siehe § 2 Abs. 7) ist vom Ablaufmanagement nicht betroffen.

Der umzuschichtende Anteil bemisst sich nach der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Bei einem Ablaufmanagement über fünf Jahre wird beispielsweise im ersten Monat aus jedem der von Ihnen gewählten Fonds 1/60 (5 Jahre = 60 Monate Restlaufzeit) des Fondsguthabens umgeschichtet, im zweiten Monat 1/59 usw., bis im letzten Monat auch der verbliebene Rest übertragen wird. Wir werden uns vor Beginn des Ablaufmanagements mit Ihnen in Verbindung setzen. Sie haben dann die Möglichkeit, dem Ablaufmanagement zu widersprechen oder es zu einem späteren Termin beginnen zu lassen.

Das Ablaufmanagement können Sie jederzeit abbrechen; wenn Sie es abgebrochen, nicht vereinbart oder ihm widersprochen haben, können Sie es jederzeit wieder einschließen.

Das Umschichten im Rahmen des Ablaufmanagements erfolgt jeweils zum letzten Börsentag eines Monats.

Sonstige Regelungen

(11) Die Versicherungsleistungen erbringen wir in Geld.

(12) Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

§ 2 Welche Bedeutung haben das Garantie- und das Anteilguthaben?

(1) Ein wichtiges Merkmal dieses Tarifs ist die Aufteilung des Wertes der Versicherung (§ 1 Abs. 1) in Garantieguthaben und Anteilguthaben vor Beginn der Rentenzahlung.

Garantieguthaben

(2) Die Anlage des Garantieguthabens erfolgt in unserem konventionellen Sicherungsvermögen. Abhängig von den Erträgen der Kapitalanlagen unseres konventionellen Sicherungsvermögens können Überschüsse entstehen, an denen wir Sie gemäß § 3 beteiligen.

Anteilguthaben

(3) Das Anteilguthaben wird von Kapitalanlagegesellschaften verwaltet, getrennt vom konventionellen Sicherungsvermögen in gesonderten Anlagestöcken geführt und in Anteilseinheiten aufgeteilt.

(4) Der Wert einer Anteilseinheit (Anteilspreis) ist der Rücknahmepreis am jeweiligen Stichtag. Er richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Sondervermögens. Die Entwicklung der Anteilspreise kann nicht vorhergesagt werden; sie können sich sowohl kurzfristig als auch nachhaltig stark erhöhen oder vermindern.

(5) Soweit die Erträge aus den Sondervermögen nicht ausgeschüttet werden, fließen sie diesen unmittelbar zu und erhöhen damit den Anteilspreis.

Erträge aus den Sondervermögen, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Anteilseinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

(6) Ihr Anteilguthaben ist über die Anteilspreise unmittelbar an die Wertentwicklung der Sondervermögen gekoppelt. Sie haben die Chance, bei guter Entwicklung der Anteilspreise einen Wertzuwachs zu erzielen; im Falle einer

Wertminderung tragen Sie aber auch das volle Anlagerisiko.

Dynamisches und freies Anteilguthaben

(7) Das Anteilguthaben teilt sich auf in einen dynamischen und einen freien Teil. Der dynamische Teil unterliegt vollständig dem in den Absätzen 9-12 beschriebenen Umschichtungsverfahren. Werte, die im Rahmen der Umschichtung dem freien Teil zugeführt werden, verbleiben dagegen in der Regel dort und werden erst bei Rentenbeginn ins Garantieguthaben umgeschichtet (siehe § 1 Abs. 1 Satz 5).

Lediglich wenn bei Vereinbarung der „Gewinnsicherung“ (§ 1 Abs. 3) eine Erhöhung der Ablaufgarantie erfolgt, können sie ganz oder teilweise umgeschichtet werden.

(8) Über die Anlage des freien Teils können Sie im Rahmen der von uns angebotenen Investmentfonds selbst bestimmen und diese Aufteilung während der Vertragslaufzeit verändern (siehe § 11).

Umschichtung

(9) Die Aufteilung des Wertes der Versicherung in Garantie- und Anteilguthaben passen wir zu Beginn eines jeden Monats nach einem festgelegten Rechenverfahren an. Die Einzelheiten dieses Rechenverfahrens liegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor.

Je nach Entwicklung der Anteilspreise erhöhen oder vermindern wir das Garantieguthaben und vermindern oder erhöhen entsprechend das Anteilguthaben.

Stichtag für die Ermittlung der Anteilspreise bei der Umschichtung und bei der Neuanlage aufgrund der Beitragszahlung ist der letzte Börsentag vor dem Monatsbeginn.

(10) Die Umschichtungen erfolgen vertragsindividuell abhängig vom Wert der Versicherung, der verbleibenden Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn und insbesondere von der Entwicklung des Anteilspreises des dynamischen Anteilguthabens.

- Bei einem nachhaltigen Anstieg erfolgt eine Umschichtung vom Garantie- in das Anteilguthaben; ist kein Garantieguthaben vorhanden, erfolgt eine Umschichtung vom dynamischen in den freien Teil des Anteilguthabens.
- Bei einer nachhaltigen Minderung erfolgt eine Umschichtung vom Anteile- in das Garantieguthaben.

Das Verfahren zielt darauf ab, einen möglichst großen Teil des Wertes der Versicherung dem Anteilguthaben zuzuführen. Dabei wird sichergestellt, dass auch bei einer starken Minderung der Anteilspreise der Wert der Versicherung zum vereinbarten Rentenbeginn den Mindestbetrag gemäß § 1 Abs. 2 nicht unterschreitet.

Der Wert der Versicherung kann vollständig im Garantieguthaben aber auch vollständig im Anteilguthaben investiert sein.

(11) Wenn die „Gewinnsicherung“ (§ 1 Abs. 3) vereinbart ist und sich zum Jahrestag der Versicherung dadurch die Ablaufgarantie erhöht, kann eine Umschichtung von Teilen des freien und dynamischen Anteilguthabens in das Garantieguthaben erfolgen. Da somit ein kleinerer Teil des Wertes der Versicherung im Anteilguthaben investiert ist, profitieren Sie von möglichen zukünftigen Steigerungen der Anteilspreise in geringerem Maße.

(12) Die durch das Rechenverfahren bedingten Umschichtungen sind stets gebührenfrei, d. h. der Wert der Versicherung ändert sich durch die Umschichtungen nicht.

Austausch des Sondervermögens für den dynamischen Teil des Anteilguthabens

(13) Der dynamische Teil des Anteilguthabens wird in speziellen, in Ihrem Versicherungsschein dokumentierten Kapitalanlagen angelegt. Sollten hinsichtlich dieser Kapitalanlagen erhebliche Änderungen auftreten, haben wir das Recht, diese Kapitalanlagen auszutauschen. Erhebliche Änderungen können insbesondere sein:

- Die Kapitalanlagegesellschaft, die das Sondervermögen verwaltet, stellt den Vertrieb dieser Kapitalanlagen ein oder kündigt die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung.
- Das Rating einer Bank, die für dieses Sondervermögen uns gegenüber Garantien ausspricht, sinkt mindestens bei einer anerkannten Rating-Agentur unter ein Investmentgrade-Rating.
- Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, welche das Sondervermögen betreffen.

(14) Im Fall des Austausches werden wir versuchen, einen vergleichbaren Ersatz zu finden. Beim Austausch der Kapitalanlagen kann es zu einer Umschichtung zwischen dem Garantie- und dem Anteilguthaben kommen.

Ist es nicht oder nicht zeitnah möglich, einen Ersatz zu finden, wird der dynamische Teil des Anteilguthabens so weit in das Garantieguthaben umgeschichtet, wie dies zur Erbringung der Garantieleistung (§ 1 Abs. 2) nötig ist. Der darüber hinaus gehende Teil wird dem freien Anteilguthaben zugeführt.

(15) Über einen Austausch gemäß den Absätzen 13 und 14 werden wir Sie rechtzeitig informieren.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Sondervermögen, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 2 Abs. 6). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses vorliegenden Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(a) Überschüsse können entstehen, wenn die Kapitalerträge höher sind oder die Aufwendungen für die Kosten oder das versicherte Risiko (Sterblichkeit) niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. An solchen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

(b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleich-

artige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

(c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG nach dem in Abs. 2 Buchst. c beschriebenen Verfahren zu. Die Bewertungsreserven werden jährlich im Geschäftsbericht ausgewiesen, unterjährig aktualisiert und am Monatsanfang zur Verteilung festgelegt. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(a) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Überschussanteilsätze werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen des Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Internetseite finden können.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteilsätze und für die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Die dafür geltenden Rechnungsgrundlagen liegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen) vor.

(b) Überschusszuteilung und Überschussverwendung vor Rentenbeginn

Vor Beginn der Rentenzahlung werden die Überschussanteile nach Ablauf einer Wartezeit monatlich zugeteilt.

Die laufenden Überschussanteile werden dem freien Teil des Anteilguthabens zugeführt. Dabei erfolgt kein Kostenabzug.

(c) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Für Ihren Vertrag wird eine Bemessungsgröße berechnet, die widerspiegelt, in welchem Umfang Ihr Vertrag zur Bildung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Ihrem Vertrag wird rechnerisch der Anteil der Bewertungsreserven zugeordnet, der dem Anteil seiner Bemessungsgröße an der Summe der Bemessungsgrößen aller anspruchsberechtigten Verträge entspricht. Bei Beendigung der Versicherung, spätestens zum Rentenbeginn, wird Ihrem Vertrag die Hälfte dieses Betrags zugeteilt; auf die andere Hälfte haben Sie keinen Anspruch. Der Zuteilungsbetrag wird bei Beendigung der Versicherung ausgezahlt bzw. bei Rentenbeginn wie laufende Überschüsse verwendet.

Da die Bewertungsreserven auch kurzfristig starken Schwankungen bis hin zur vollständigen Auflösung unterliegen können, ist eine Prognose der Höhe der Zuteilung aus den Bewertungsreserven nicht möglich.

Um kurzfristige, unterjährige Schwankungen des Zuteilungsbetrags zu vermindern, wird jährlich ein Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt. Wenn bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven der dann ggf. fällige Mindestwert größer ist, wird der Zuteilungsbetrag auf diesen Mindestwert angehoben.

Für die Fälligkeit und Verwendung gelten die Regeln der Schlussüberschussanteile (Buchst. d).

Da die Mindestbeteiligung im Gegensatz zu den laufenden Überschussanteilen nicht jährlich zugeteilt wird, entscheidet sich ihre Höhe erst zum Fälligkeitszeitpunkt anhand der dann deklarierten Anteilsätze.

Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen.

(d) Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung

Bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer kann ein Schlussüberschussanteil fällig werden. Vor diesem Zeitpunkt wird bei Kündigung (§§ 12 und 13), Beitragsfreistellung (§ 14) oder Vorverlegung des Rentenbeginns (§ 5 Abs. 1) bzw. bei Tod ein Schlussüberschussanteil fällig, wenn weniger als ein Viertel der Aufschubzeit verbleibt; andernfalls erhält Ihr Vertrag keinen Schlussüberschussanteil.

Zum vereinbarten Rentenbeginn kann zusätzlich eine Schlusszahlung fällig werden. Bei Kündigung, Vorverlegung des Rentenbeginns oder Tod vor diesem Zeitpunkt gilt:

- Wenn die vereinbarte Dauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens 25 Jahre und die verbleibende Dauer bis zu diesem Zeitpunkt weniger als 5 Jahre beträgt, wird eine gekürzte Schlusszahlung fällig; bei einer vereinbarten Dauer von mindestens 20 (15, 10) bzw. 5 Jahren gilt ein Zeitraum von 4 (3, 2) Jahren bzw. einem Jahr.
- Andernfalls wird keine Schlusszahlung erbracht.

Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung werden mit ihrer Fälligkeit ausgezahlt, wenn gleichzeitig die Versicherung beendet wird; andernfalls werden sie wie laufende Überschussanteile verwendet.

Da sie im Gegensatz zu den laufenden Überschussanteilen nicht laufend zugeteilt werden, entscheidet sich ihre Höhe erst zum Fälligkeitszeitpunkt anhand der dann deklarierten Anteilsätze.

(e) Überschussverwendung während des Rentenbezugs

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen.

1. Sie können zur dynamischen Erhöhung der Rente verwendet werden. Die Rente erhöht sich dann jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns. Der Umfang der Erhöhung kann nicht vorhergesagt werden; erreichte Erhöhungen sind aber für die gesamte Rentendauer garantiert.
2. Sie können für eine nicht-dynamische Zusatzrente verwendet werden. Die Höhe dieser Zusatzrente wird bei Rentenbeginn so berechnet, dass sie bei unveränderten Überschussanteilsätzen für die gesamte Rentendauer gleich bleibt. Die anfängliche Rentenleistung ist dadurch höher als bei der dynamischen Rente. Bei einer Änderung der Überschussanteilsätze wird die nicht-dynamische Zusatzrente neu berechnet; sie sinkt bei einer Verminderung und steigt bei einer Erhöhung der Anteilsätze.
3. Sie können für eine teildynamische Rente verwendet werden. Dabei wird ein Teil der Überschüsse gemäß Ziffer 1 zur dynamischen Rentenerhöhung verwendet und aus dem Rest wird eine nicht-dynamische Zusatzrente gemäß Ziffer 2 berechnet. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung garantiert, die nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.
4. Sie können bar ausgezahlt werden, wobei die Auszahlung jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns erfolgt.

Ein Wechsel der Verwendungsart nach Rentenbeginn ist nicht möglich. Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung (§ 1 Abs. 6) sind nicht-dynamische und teildynamische Rente nicht zulässig.

(f) Wenn sich die Umstände, die der Kalkulation zugrunde lagen, wesentlich ändern, kann es erforderlich werden, dass wir die für Ihren Vertrag gemäß § 341f Handelsgesetzbuch (HGB) auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen gebildete Deckungsrückstellung auffüllen müssen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die künftigen laufenden Überschussanteile und die Schlussüberschussanteile Ihres Vertrags zur Finanzierung der Auffüllung heranzuziehen. Bereits zugeteilte Überschüsse sind hiervon nicht betroffen.

(3) Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind die Entwicklung des Kapitalmarkts und der Kosten sowie des versicherten Risikos. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

§ 5 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

- (1) Sie haben das Recht den Rentenbeginn vorzuverlegen, sofern

- Sie zu dem vorgezogenen Termin bereits Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen oder das 62. Lebensjahr vollendet haben und
- der Wert der Versicherung zu diesem Termin nicht kleiner als die Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (siehe § 1 Abs. 1) ist, wobei § 1 Abs. 2 Satz 2 hier entsprechend gilt.

Die Mindestrente (§ 1 Abs. 4) und der garantierte Rentenfaktor (§ 1 Abs. 5) werden in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Wegen der verkürzten Aufschubzeit und Ihres geringeren Alters bei Rentenbeginn sind diese Werte geringer als bei Fortführung des Vertrags bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

Der Antrag auf Vorverlegung des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn zugehen.

(2) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn über den vereinbarten Termin hinaus zu verschieben. Der Rentenbeginn muss spätestens in dem Kalenderjahr liegen, in dem Sie das 75. Lebensjahr vollenden. Sofern der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt wurde, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend.

Die Mindestrente und der garantierte Rentenfaktor werden in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

Der Antrag auf Hinausschieben des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

(3) Zusatzversicherungen sind von der Verlängerungsmöglichkeit gemäß Absatz 2 ausgeschlossen; sie enden zum ursprünglich vereinbarten Termin.

(4) Durch die Verschiebung des Rentenbeginns gemäß den Absätzen 1 und 2 entstehen Ihnen keine Kosten.

§ 6 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Das bedeutet, dass Kosten, die dem Empfangsberechtigten aus einem anderen Vertragsverhältnis (beispielsweise mit dem kontoführenden Kreditinstitut) entstehen, vom Empfangsberechtigten getragen werden müssen. Für die Überweisung erheben wir keine Kosten.

Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

(5) Bei Leistungen in Anteilen (§ 12 Abs. 3) hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Wenn die Erbringung einer Versicherungsleistung erfordert, dass wir Fondsanteile veräußern, behalten wir uns vor, den Wert der Anteile erst nach der Veräußerung zu ermitteln. Diese Veräußerung nehmen wir - unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer - unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen für den Bewertungszeitpunkt keine Anwendung.

§ 7 Wer erhält die Versicherungsleistung und wie kann die Versicherungsleistung alternativ verwendet werden?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) angezeigt worden sind.

(2) Leistungen, die bei Ihrem Tod gemäß § 1 Abs. 6 (Zahlung der Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit oder Restkapital bei Tod) bzw. § 1 Abs. 9 (Auszahlung in einer Summe) erbracht werden, stellen eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG dar, vgl. § 12 Abs. 8. Der Bezugsberechtigte kann diese Leistungen in den Fällen der Absätze 3 und 4 alternativ förderungsschädlich wie dort beschrieben verwenden.

Im Fall der Rentengarantiezeit wird dabei die mit dem der Rentenberechnung zugrunde liegenden Zins diskontierte Summe der ausstehenden Rentenraten als Todesfallleistung zugrunde gelegt.

(3) Ist der Bezugsberechtigte Ihr Ehepartner, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Waren die Voraussetzungen für die Ehegattenveranlagung gemäß § 26 Abs. 1 EStG erfüllt, kann die Todesfallleistung auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag, der auf den Namen des Ehepartners lautet, übertragen werden. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, muss der Ehepartner uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.
- Aus der Todesfallleistung kann eine monatlich gleich bleibende und / oder steigende lebenslange Rente an den Ehepartner gebildet werden.

Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn der Bezugsberechtigte Ihr eingetragener Lebenspartner ist.

(4) Ist der Anspruchsberechtigte ein Kind, für das Ihnen zum Zeitpunkt Ihres Todes ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zugestanden hätte, kann aus der Todesfallleistung eine monatlich gleich bleibende und / oder steigende Leibrente für das Kind gebildet werden. Die Rente wird gezahlt, solange das Kind lebt und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind.

(5) Die Höhe der Rente gemäß den Absätzen 3 und 4 wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus der Todesfallleistung ermittelt. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 AltZertG der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind. Ergibt sich eine Kleinbetragsren-

te (siehe § 1 Abs. 4), können wir die Rente gegen Auszahlung des zur Verfügung stehenden Kapitals abfinden.

§ 8 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Das bedeutet, dass Kosten, die Ihnen aus einem anderen Vertragsverhältnis (beispielweise mit dem kontoführenden Kreditinstitut) entstehen, von Ihnen getragen werden müssen. § 16 bleibt unberührt.

(5) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 9 Was gilt für Beitragserhöhungen, planmäßige Erhöhungen und Zuzahlungen?

Erhöhung des laufenden Beitrags

(1) Sie haben während der gesamten Beitragszahlungsdauer jederzeit das Recht, Ihre vereinbarten laufenden Beiträge bis zur Höchstgrenze gemäß § 10a Abs. 1 EStG zu erhöhen.

Planmäßige Erhöhungen

(2) Sofern vereinbart, erhöht sich der Beitrag für Ihre Versicherung jährlich je nach Vereinbarung

- im Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (allgemeine Rentenversicherung, alte Bundesländer) oder
- um einen festen Prozentsatz.

Die Mindesterhöhung beträgt in beiden Fällen 18 Euro pro Jahr.

(3) Es finden keine planmäßigen Erhöhungen mehr statt, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Sie haben im vorangehenden Kalenderjahr das 65. Lebensjahr vollendet,

- die verbleibende Beitragszahlungsdauer ist kürzer als ein Jahr.

(4) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen zur ersten Beitragsfälligkeit des jeweiligen Kalenderjahres.

(5) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

(6) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(7) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(8) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

Zuzahlung

(9) Sie haben außerdem vor Beginn der Rentenzahlung das Recht, zusätzlich zu Ihren vereinbarten laufenden Beiträgen einmal pro Kalenderjahr eine Zuzahlung zu leisten. Die Zuzahlung darf dabei zusammen mit den im selben Kalenderjahr geleisteten laufenden Beiträgen den Höchstbetrag gemäß § 10a Abs. 1 EStG nicht übersteigen.

Berechnung der Versicherungsleistungen

(10) Die Versicherungsleistungen bestimmen wir bei Erhöhung des laufenden Beitrags, planmäßigen Erhöhungen und Zuzahlungen wie folgt:

- Die in § 1 Abs. 3 beschriebene Ablaufgarantie umfasst auch die erhöhten laufenden Beiträge, planmäßige Erhöhungen und die Zuzahlungen.
- Die in § 1 Abs. 4 Satz 5 beschriebene Mindestrente erhöht sich grundsätzlich im gleichen Verhältnis, wie sich die Ablaufgarantie erhöht. Das heißt, dass wir die Mindestrente, die sich aus der Erhöhung der Ablaufgarantie ergibt, mit den gleichen Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafeln und jährliche Verwaltungskosten) ermitteln wie die zu Vertragsbeginn im Versicherungsschein genannte Mindestrente. Sollten jedoch zum Erhöhungszeitpunkt ein niedrigerer Höchstrechnungszins oder eine andere Sterbetafel für das Neugeschäft gelten, können wir diese Rechnungsgrundlagen für die Berechnung des Erhöhungsbetrags der garantierten Mindestrente verwenden. Das kann zur Folge haben, dass die gesamte Mindestrente in einem geringeren Verhältnis steigt als die Ablaufgarantie.

Wir werden Sie darüber informieren, wenn wir für die Ermittlung der Mindestrente andere Rechnungsgrundlagen verwenden als zu Vertragsbeginn oder zur letzten Erhöhung der Mindestrente.

- Der in § 1 Abs. 5 Satz 4 beschriebene garantierte Rentenfaktor bleibt unberührt.
- Erhöhungen der laufenden Beiträge und planmäßige Erhöhungen können grundsätzlich auch zur Erhöhung einer etwaig eingeschlossenen Zusatzversicherung verwendet werden. Die Erhöhung der Zusatzversicherung ist jedoch ausgeschlossen, wenn zum Erhöhungszeitpunkt ein Versicherungsfall im Rahmen einer Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Grundfähigkeitsversicherung vorliegt.

keitsversicherung eingetreten ist oder Leistungen aus einer solchen Versicherung beantragt wurden. Die Erhöhung der Zusatzversicherung können wir außerdem von einer Gesundheitsprüfung abhängig machen.

- Durch Zuzahlungen werden etwaig eingeschlossene Zusatzversicherungen nicht erhöht.

(11) Durch diese Beitragserhöhungen und Zuzahlungen wie auch durch ggf. vereinbarte planmäßige Erhöhungen erhöhen sich die mit Ihrem Vertrag verbundenen Kosten gemäß den in § 16 beschriebenen Kostenvereinbarungen.

§ 10 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen (siehe § 38 Abs. 1 VVG i. V. m. §§ 280 Abs. 2, 286 BGB). Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 11 Wie können Sie Ihre Fondsaufteilung wählen und neu bestimmen?

Änderung der Fondsaufteilung durch Sie

(1) Für Beträge, die im Rahmen der monatlichen Umschichtungen dem freien Teil des Anteilguthabens zugeführt werden (siehe § 2 Abs. 7), können Sie eine prozentuale Aufteilung auf mehrere Fonds vereinbaren. Diese Aufteilung findet soweit möglich auch, wenn Sie es nicht anders bestimmen, auf Entnahmen aus dem freien Teil des Anteilguthabens Anwendung.

(2) Sie können die künftige Aufteilung neu festlegen. Dabei können Sie die Aufteilung so ändern, dass auf bereits gewählte Fonds keine Anlagebeträge mehr entfallen oder dass Anlagebeträge in bisher nicht gewählte, von uns angebotene Fonds fließen.

(3) Darüber hinaus können Sie die dem freien Teil des Anteilguthabens zugrunde liegenden Fonds im Rahmen der von uns angebotenen Fondsauswahl neu bestimmen und dabei festlegen, wie der Wert dieses Teils auf die neu gewählten Fonds verteilt wird.

(4) Umstellungen der Fondsaufteilung gemäß Absatz 2 oder einen Fondswechsel gemäß Absatz 3 müssen Sie uns in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Die Umstellung bzw. der Fondswechsel erfolgt spätestens drei Börsentage nach dem Eingang Ihrer Mitteilung bei uns. Wenn Sie in der Mitteilung einen späteren Änderungstermin angeben, erfolgt die Umstellung zu diesem Termin; ist dies kein Börsentag, erfolgt sie zum nächsten Börsentag.

Insgesamt können Sie Anteile an maximal 25 verschiedenen Fonds im freien Teil des Anteilguthabens halten. Von diesen können Sie bei der Aufteilung der Anlagebeträge maximal 10 Fonds berücksichtigen; auf jeden davon müssen mindestens 5 % der Anlagebeträge entfallen.

(5) Eine Änderung der Fondsaufteilung und ein Fondswechsel sind zwölfmal pro Kalenderjahr möglich. Für die Änderungen werden keine Gebühren erhoben.

Änderung der Fondsauswahl durch uns

(6) Wir können weitere Fonds in unsere Fondsauswahl für den freien Teil des Anteilguthabens aufnehmen und vorhandene aus ihr entfernen (vgl. § 2 Abs. 13 bis 15). Die jeweils aktuelle Liste der Fonds können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

Ein Fonds kann von uns nur mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars und nur dann aus der Auswahl entfernt werden, wenn für den Fonds eine erhebliche Änderung eintritt. Dies kann beispielsweise

- die Schließung oder Auflösung eines Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft,
- die Erhöhung der Kostenquote durch die Kapitalanlagegesellschaft, sodass die Kosten für den Fonds die im Produktinformationsblatt angegebene Obergrenze übersteigen,
- die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden oder
- die Beendigung der Kooperation mit der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft

sein.

(7) Entfernen wir einen Fonds gemäß Absatz 6 aus unserer Fondsauswahl, von dem in Ihrem Vertrag Anteile gehalten werden, werden wir Sie schriftlich benachrichtigen, Ihnen einen Fonds benennen, der von den zur Verfügung stehenden Fonds vom Anlageprofil her dem bisherigen Fonds am ähnlichsten ist sowie Ihnen den Stichtag angeben, zu dem der Fondswechsel stattfindet.

Ab Zugang der Benachrichtigung können Sie innerhalb von vier Wochen einen Fonds aus unserer aktuellen Auswahl benennen, durch den der zu entfernende Fonds ersetzt werden soll. Benennen Sie uns keinen Fonds, werden wir den in der Benachrichtigung genannten Fonds verwenden. Die Fondsbenennung ist keine Anlageempfehlung und beinhaltet keine Prognose oder Zusage der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. über die zukünftige Wertentwicklung; das Risiko der Wertentwicklung tragen - wie bei dem bisherigen Fonds - Sie (vgl. § 2 Abs. 6). Kosten entstehen für Sie durch den Fondswechsel nicht.

Rebalancing

(8) Durch unterschiedliche Wertentwicklungen der gewählten Fonds entsprechen die Anteile der einzelnen Fondswerte am gesamten freien Anteilguthaben (§ 2 Abs. 7) im Zeitablauf normalerweise nicht der von Ihnen festgelegten Aufteilung der Anlagebeträge (Absatz 1).

Wenn Sie den Tarifbaustein „Rebalancing“ vereinbart haben, führen wir jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns eine gebührenfreie Umschichtung durch, sodass die Aufteilung der Fondswerte des freien Teils des Anteilguthabens wieder an die von Ihnen zuletzt bestimmte Aufteilung der Anlagebeträge angeglichen wird. Der Wert des gesamten Anteilguthabens ändert sich dabei nicht.

Der dynamische Teil des Anteilguthabens (siehe § 2 Abs. 7) ist vom Rebalancing nicht betroffen.

Die Umschichtungsbeträge (Euro-Beträge, die von einem in einen anderen Fonds umgeschichtet werden) berechnen wir auf Basis von Anteilwerten, die bis zu sieben Börsentage vor dem Jahrestag des Versicherungsbeginns ermittelt werden. Die Umschichtung selbst führen wir dann auf Basis der Anteilwerte zum letzten Börsentag vor dem Jahrestag des Versicherungsbeginns durch. Durch Kursänderungen in diesem Zeitraum kann die Fondsgewichtung auch unmittel-

telbar nach dem Rebalancing von der angestrebten Gewichtung abweichen.

Das Rebalancing endet mit Beginn des Ablaufmanagements (§ 1 Abs. 10), spätestens mit dem Rentenbeginn. Sie können es jederzeit vorher beenden.

Je nach Wertentwicklung der einzelnen Fonds kann dieser Tarifbaustein zu einer höheren aber auch zu einer geringeren Gesamtleistung bei Rentenbeginn führen.

(9) Ist das Rebalancing vereinbart, kann eine Änderung der Aufteilung der Anlagebeträge (Absatz 2) sowie eine Umverteilung der Fondsanteile (Absatz 3) nicht innerhalb des in Absatz 8 Sätze 5 und 6 genannten Zeitraums durchgeführt werden. Beachten Sie außerdem:

- Ändern Sie die Aufteilung der Anlagebeträge (Absatz 2), wird durch das Rebalancing eine entsprechende Neuaufteilung der Fondswerte vorgenommen. Insbesondere werden Anteile von Fonds, die bei der Aufteilung der Anlagebeträge nicht mehr berücksichtigt werden, in die anderen Fonds umgeschichtet.
- Wenn Sie eine Umverteilung (Absatz 3) vornehmen, ohne die Aufteilung der Anlagebeträge zu ändern, wird diese Umverteilung durch das Rebalancing ganz oder teilweise aufgehoben.

§ 12 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Auszahlung des Rückkaufswertes kündigen?

Kündigung

(1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn

- bei beitragspflichtigen Versicherungen jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 8 Abs. 1 S. 2),
- bei beitragsfreien Versicherungen zu jedem Monatsende in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Eine Kündigung nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

Auszahlungsbetrag

(2) Bei Kündigung zahlen wir

- den Rückkaufswert (Absätze 4 und 6),
- vermindert um den Abzug (Absatz 5) und
- zuzüglich der Leistung aus der Überschussbeteiligung (Absatz 7) aus.

Beitragsrückstände und ggf. der Rückzahlungsbetrag (Absatz 8) werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

(3) Den Auszahlungsbetrag erbringen wir grundsätzlich in Geld. Sie können jedoch abweichend hiervon den Teil des Auszahlungsbetrags, der auf den freien Teil des Anteileguthabens entfällt, in Anteileneinheiten der Anlagestöße verlangen. Bei dieser Übertragung von Fondsanteilen machen wir Übertragungskosten in Höhe von 1 % des Wertes der Fondsanteile, maximal 50 Euro, geltend.

Wir behalten uns vor, nur ganze Anteile zu übertragen und den Wert gebrochener Anteile auszuzahlen.

Rückkaufswert

(4) Der Rückkaufswert ist nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) das zum Kündigungstermin vorhandene Deckungskapital (Wert der Versicherung gemäß § 1 Abs. 1), Bewertungstichtag für die Ermittlung der Anteilwerte ist der letzte Börsentag vor dem Kündigungstermin.

Abzug

(5) Der in Absatz 2 genannte Abzug beträgt 50 Euro zuzüglich eines Anteils in Prozent des Garantieguthabens. Dieser Anteil beträgt im ersten Versicherungsjahr 0,5 % multipliziert mit der um 10 verminderten Aufschubzeit in vollen Jahren; maximal jedoch 20 %. Beispiel: Bei einer Aufschubzeit von 25 Jahren ergibt sich für das erste Versicherungsjahr ein Anteil von $0,5 \% \times 15 = 7,5 \%$.

In den Folgejahren vermindert sich der Anteil jährlich um 0,5 %-Punkte.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm u. a. ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen wird. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

(6) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, für die Berechnung des Rückkaufswertes das Garantieguthaben (vgl. § 2 Abs. 2) angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

(7) Die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile sind in dem Wert der Versicherung bereits enthalten. Hinzu kommen gegebenenfalls:

- die Ihrem Vertrag gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c zuzuteilenden Bewertungsreserven, soweit bei Kündigung vorhanden, und
- der Schlussüberschussanteil und die Schlusszahlung nach § 3 Abs. 2 Buchst. d.

Wichtige Hinweise zur Kündigung

(8) Die Kündigung zwecks Auszahlung ist eine schädliche Verwendung gemäß § 93 EStG. Wir sind gemäß § 94 EStG verpflichtet, dies der für die Zulagenauszahlung zuständigen staatlichen Stelle mitzuteilen und den von ihr ermittelten Rückzahlungsbetrag vom Auszahlungsbetrag abzuziehen und zurückzuzahlen. Das bedeutet, dass Sie insbesondere bereits gewährte staatliche Zulagen und ggf. gemäß § 10a EStG gewährte Steuervorteile verlieren.

Weitere Informationen über die Auswirkungen einer schädlichen Verwendung entnehmen Sie bitte der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie weitere Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 16) finanziert werden. Außerdem erfolgt der Abzug gemäß Absatz 5.

Nähere Informationen zu Rückkaufswert, Abzug und Auszahlungsbetrag können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(9) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 13 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen?

(1) Sie können Ihren Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres oder zum Rentenbeginn in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen, um das gebildete Kapital (Absatz 2) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Abs. 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) übertragen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind Verträge, die ausschließlich eine Darlehenskomponente enthalten.

Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Rentenbeginn ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

Ein Anspruch auf eine Kapitalübertragung auf einen Altersvorsorgevertrag, der ausschließlich eine Darlehenskomponente enthält, besteht nicht.

(2) Das gebildete Kapital ist der Auszahlungsbetrag gemäß § 12 Abs. 2 ohne den dort genannten Abzug. Da die Übertragung keine schädliche Verwendung ist, entfällt die Rückzahlung der in § 12 Abs. 8 genannten Zulagen und Steuervorteile.

(3) Wenn Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 16) finanziert werden.

Findet die Übertragung zum Zeitpunkt des Rentenbeginns statt, gilt für das gebildete Kapital jedoch die Garantie gemäß § 1 Abs. 2.

(4) Bei Übertragung des gebildeten Kapitals entstehen Ihnen Kosten (siehe § 16 Abs. 10), die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

(5) Wir übertragen das Kapital direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Wenn es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter handelt, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen. Sie können nicht verlangen, dass wir das Kapital an Sie zahlen.

§ 14 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

(1) Anstelle einer Kündigung nach § 12 Abs. 1 können Sie zu dem dort genannten Termin in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden (Ruhen des Vertrags). In diesem Fall setzen wir den Wert der Versicherung ggf. um Beitragsrückstände herab. Darüber hinaus erfolgt kein Abzug.

(2) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. Der Wert der Versicherung erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten

ten sowie Verwaltungskosten (siehe § 16) finanziert werden.

Herabsetzung des Beitrags

(3) Anstelle der Beitragsfreistellung können Sie die Höhe der Beiträge reduzieren, sofern der verbleibende Jahresbeitrag den gemäß unseren Annahmerichtlinien gültigen Mindestbetrag, mindestens aber 150 Euro, nicht unterschreitet. Ein Abzug (vgl. Absatz 1) erfolgt in diesem Fall nicht.

Wiederinkraftsetzung

(4) Ihre Versicherung können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen. Bei einer Wiederinkraftsetzung innerhalb von sechs Monaten werden dabei die ursprünglichen Rechnungsgrundlagen verwendet, bei einer späteren Wiederinkraftsetzung können wir die dann für Neuverträge gültigen Rechnungsgrundlagen verwenden.

(5) Die Garantie gemäß § 1 Abs. 2 gilt sowohl nach einer Beitragsherabsetzung oder einer Beitragsfreistellung als auch nach einer folgenden Fortsetzung der Beitragszahlung.

Bei Vereinbarung der „Gewinnsicherung“ (§ 1 Abs. 3) vermindert sich die Ablaufgarantie durch die Beitragsfreistellung bzw. Beitragsherabsetzung um die Summe der zukünftig insgesamt entfallenden Beiträge (ohne Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen).

§ 15 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können bis zum Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass der Wert der Versicherung (siehe § 1 Abs. 1) in vollem Umfang oder teilweise für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Bei einer teilweisen Entnahme muss das verbleibende, durch Zulagen oder zusätzlichen Sonderausgabenabzug geförderte Restkapital mindestens den in § 92a EStG genannten Betrag (Stand 01.01.2021: 3.000 Euro) betragen. Zudem gelten für die Auszahlung aus diesem Vertrag die in § 92a EStG genannten Mindestbeträge. Eine Entnahme führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des Garantie- und Anteileguthabens.

Zur Ermittlung der Anteilspreise (§ 2 Abs. 4) wird dabei der letzte Börsentag vor der Entnahme verwendet.

Im Falle einer Rückzahlung werden das Garantie- und das Anteileguthaben entsprechend erhöht.

(2) Bei vollständiger oder teilweiser Auszahlung des Wertes der Versicherung für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entstehen Ihnen Kosten (siehe § 16 Abs. 10), die vom Auszahlungsbetrag abgezogen werden.

(3) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

§ 16 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absätze 2 bis 6), Verwaltungskosten (Absätze 7 und 8) und anlassbezogene Kosten (Absätze 10 und 11). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert. Sie müssen von Ihnen daher nicht

gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z. B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

(3) Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme (das ist die Summe der bis zum vereinbarten Rentenbeginn gemäß § 1 Abs. 1 zu zahlenden Beiträge) einschließlich Zulagen und Zuzahlungen. Diese Kosten sind gemäß den Absätzen 4 und 5 in die Beiträge der ersten maximal acht Jahre der Aufschubzeit einkalkuliert. Von Zulagen und Zuzahlungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses ab.

Sollte Ihr Vertrag aufgrund eines Anbieterwechsels nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b AltZertG zustande gekommen sein, berücksichtigen wir das zu uns übertragene Kapital bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten nicht.

(4) In die Beiträge der ersten fünf Jahre der Aufschubzeit werden insgesamt Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von maximal 2,5 % der vereinbarten Beitragssumme in gleichmäßigen Jahresbeträgen eingerechnet.

(5) Ist die Aufschubzeit länger als fünf Jahre, werden zusätzlich in die Beiträge der Jahre sechs bis acht Abschluss- und Vertriebskosten eingerechnet. Ihre Höhe beträgt insgesamt maximal 1,5 % der vereinbarten Beitragssumme.

(6) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Leistungen oder für einen Rückkaufswert vorhanden sind (vgl. auch § 12). Nähere Informationen können Sie der in Ihrem Versicherungsschein enthaltenen Tabelle entnehmen.

Verwaltungskosten

(7) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Sie umfassen den auf Ihren Vertrag entfallenden Anteil an allen Sach- und Personalaufwendungen, die für den laufenden Versicherungsbetrieb erforderlich sind.

(8) Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (Wert der Versicherung gemäß § 1 Abs. 1),
- eines Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags, sofern der Vertrag beitragspflichtig ist, sowie jeder Zulage und Zuzahlung (zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt),
- eines festen jährlichen Eurobetrags.

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag nur mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Höhe der Kosten

(9) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der einkalkulierten Verwaltungskosten kön-

nen Sie für jedes Jahr der Vertragslaufzeit dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

(10) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:

- die in § 12 Abs. 5 und ggf. § 12 Abs. 3 genannten Kosten bei Kündigung des Vertrags zur Auszahlung des Rückkaufswertes,
- 100 Euro bei vollständiger oder teilweiser Auszahlung des Wertes der Versicherung für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (vgl. § 15),
- 100 Euro bei Übertragung des gebildeten Kapitals (vgl. § 13),
- die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge bei interner Teilung des Vertrags gemäß § 10 Versorgungsausgleichsgesetz aufgrund einer Scheidung oder der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

(11) Von den Absätzen 2 bis 10 unberührt bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche.

§ 17 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 18 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

- (1) Wir informieren Sie jährlich schriftlich über
- die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,
 - die Höhe des gebildeten Kapitals,
 - die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten,
 - die erwirtschafteten Erträge sowie
 - bis zum Beginn der Rentenzahlung über das nach Abzug der Kosten zum vereinbarten Rentenbeginn zur Verfügung stehende Kapital.

(2) Mit der Information nach Absatz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 19 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen Steuerpflicht,
- der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der Steuerpflicht des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden melden.

§ 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Für das Vertragsverhältnis gilt auch die Satzung der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G., die Sie auf unserer Internetseite finden können.

§ 21 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem

Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 22 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags - gleich aus welchem Grund - unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

(2) Sofern für diesen Vertrag ergänzende Versicherungsbedingungen vereinbart sind, deren Regelungen ganz oder teilweise - gleich aus welchem Grund - den gesetzlichen Regelungen für Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Alt-ZertG) widersprechen, haben die gesetzlichen Bestimmungen Vorrang und sind für das Vertragsverhältnis maßgebend.